



## Anfragen zum Plenum

(Plenarsitzung am Mittwoch, den 29. März 2017)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	39	Müller, Ruth (SPD) .....	44
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	2	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	53
Arnold, Horst (SPD).....	41	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	1
Aures, Inge (SPD) .....	3	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	11
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	20	Petersen, Kathi (SPD) .....	36
Biedefeld, Susann (SPD).....	32	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) .....	12
von Brunn, Florian (SPD) .....	25	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) .....	23
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	46	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	37
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	47	Rosenthal, Georg (SPD) .....	43
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	4	Scheuenstuhl, Harry (SPD) .....	13
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) .....	26	Schindler, Franz (SPD) .....	24
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	48	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	14
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	5	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	28
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	27	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	54
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	49	Schuster, Stefan (SPD) .....	35
Güller, Harald (SPD).....	6	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	55
Halbleib, Volkmar (SPD).....	33	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) .....	56
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50		Stachowitz, Diana (SPD) .....	15
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	40	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	57
Hiersemann, Alexandra (SPD) .....	21	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	29

\* Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ruth Müller sowie Berichtigung wegen Schreibfehler oder ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten.

Huber, Erwin (CSU).....	34	Strobl, Reinhold (SPD).....	30
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Dr. Strohmayer, Simone (SPD).....	31
Karl, Annette (SPD).....	8	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	58
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	9	Taşdelen, Arif (SPD).....	38
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	51	Dr. Wengert, Paul (SPD).....	16
Lotte, Andreas (SPD).....	10	Wild, Margit (SPD).....	17
Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	42	Woerlein, Herbert (SPD).....	45
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER).....	22	Zacharias, Isabell (SPD).....	18
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	52	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER).....	19

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

<b>Geschäftsbereich der Staatskanzlei .....1</b>	Scheuenstuhl, Harry (SPD) Sog. Burkini-Verbot im Hallenbad der Stadt Neutraubling..... 15
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Projekte im Bereich Europaangelegen- heiten und regionale Beziehungen ..... 1	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Ausbildungsverträge seit Inkrafttreten der „3+2-Regelung“ ..... 15
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr .....3</b>	Stachowitz, Diana (SPD) Kirchenasyl in Bayern (2) ..... 16
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Personalsituation in der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg .....3	Dr. Wengert, Paul (SPD) Gesetzentwurf der Staatsregierung über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern ..... 17
Aures, Inge (SPD) 58 neue Polizeibeamtinnen und -be- amte für Oberfranken .....4	Wild, Margit (SPD) Anschluss Ostumgehung Regensburg an Bundesstraße B 16..... 18
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Neufassung des Feuerwehrgesetzes .....5	Zacharias, Isabell (SPD) Homophobe Gewalt..... 18
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Neueinstellungen bei der Polizei.....6	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Walpertskirchener Spange ..... 19
Güller, Harald (SPD) Kirchenasyl in Bayern (1).....6	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz .....20</b>
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung von zwei afghanischen Staatsangehörigen am 27. März 2017.....8	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Verdacht des Abrechnungsbetruges ..... 20
Karl, Annette (SPD) Personalsituation in Polizeiin- spektionen .....9	Hiersemann, Alexandra (SPD) Kirchenasyl in Bayern (4) ..... 20
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Polizeibootshaus in Utting am Ammer- see..... 11	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Strafrechtliche Verfolgung von Kirchenasyl..... 21
Lotte, Andreas (SPD) Unterbringungsquote von Studierenden..... 13	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Kirchenasyl in Bayern (3) ..... 21
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Razzia bei „Reichsbürgerbewegung“ in Bayern ..... 13	Schindler, Franz (SPD) Heimliche Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen ..... 22
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Wohnungsgenehmigungen und Fertigstellungen in 2016..... 14	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....23**

von Brunn, Florian (SPD)  
Aufträge und Drittmittel des Lehrstuhls für Waldbau an der Technischen Universität München seit 2014 .....23

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)  
Lehrkräftemangel an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken .....24

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Digitaler Wandel in der Bildung.....25

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)  
Neues Schloss Pappenheim:  
Sanierung Fassade Mitteltrakt Nord .....26

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)  
Funktionsstellen .....27

Strobl, Reinhold (SPD)  
Lehrerstunden im Grund- und Mittel- schulbereich .....29

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)  
Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen .....32

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat .....33**

Biedefeld, Susann (SPD)  
Verlagerung der Thorax- und Gefäß- chirurgie sowie der Orthopädie aus dem Bezirksklinikum Obermain in Kutzenberg .....33

Halbleib, Volkmar (SPD)  
Verdoppelung der Bundesmittel für Kommunalinvestitionen .....34

Huber, Erwin (CSU)  
Elektronische Verfahren .....34

Schuster, Stefan (SPD)  
Tätigkeit des ehemaligen Präsidenten der Staatlichen Lotterieverwaltung.....35

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie .....37**

Petersen, Kathi (SPD)  
Konkrete Maßnahmen der Staats- regierung für Elfershausen (Lkr. Bad Kissingen) nach Schließung des dor- tigen Schaeffler-Werks ..... 37

Rinderspacher, Markus (SPD)  
Elektromobilität in Bayern und Baden- Württemberg..... 38

Taşdelen, Arif (SPD)  
10.000-Häuser-Programm..... 39

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz .....40**

Adelt, Klaus (SPD)  
Überwachung der Bestands- entwicklung von Insekten in Bayern ..... 40

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)  
Biberschäden im Allgäu..... 41

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....42**

Arnold, Horst (SPD)  
Kampagne „Unsere Bayerischen Bauern“ ..... 42

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Finanzielle Unterstützung bei der Um- nutzung und Ertüchtigung von leer- stehenden landwirtschaftlichen Ge- bäuden..... 42

Rosenthal, Georg (SPD)  
Holzrechte im Spessart ..... 44

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....45**

Müller, Ruth (SPD)  
Zentrum Bayern Familie und Soziales ..... 45

Woerlein, Herbert (SPD)  
Leerstehende Asylunterkünfte in Schwaben..... 46

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....48**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in den Landkreisen Würzburg, Schweinfurt, Kitzingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge und Bad Kissingen.....48

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in den Landkreisen Starnberg, Miesbach und Rosenheim.....49

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in den Landkreisen Nürnberg, Erlangen-Höchstadt, Fürth und Roth sowie in der kreisfreien Stadt Schwabach.....50

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Geburtshilfestationen in Oberfranken .....51

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in den Landkreisen Fürstentum, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau .....52

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Entfernung Geburtshilfestationen in Schwaben .....53

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Geburtshilfestationen in der Oberpfalz..... 54

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in den Landkreisen Miltenberg, Aschaffenburg und Main-Speyart sowie der Stadt Aschaffenburg ..... 55

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Geburtshilfestationen in den Landkreisen Ebersberg und Erding..... 56

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in Oberbayern ..... 57

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)  
Weaning-Abteilungen an bayerischen Krankenhäusern ..... 58

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in Niederbayern ..... 58

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Erreichbarkeit von Geburtshilfestationen in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. Aisch und Weißenburg-Gunzenhausen ..... 59



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER)  
 Nachdem für den Bereich Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen im Haushalt 2017 insgesamt 15,02 Mio. Euro bereitgestellt sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Mittel schon fest für Projekte gebunden sind, welche Projekte damit finanziert werden und was mit den Geldern geplant ist, die noch zur freien Verfügung stehen?

### Antwort der Staatskanzlei

Der Haushaltsplan 2017 weist der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, Dr. Beate Merk, insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 15,02 Mio. Euro zu. Nach dem Beschluss der Staatsregierung zur Durchführung des Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 vom 16. August 2016 unterliegen 10 Prozent dieser Mittel einer haushaltsgesetzlichen Sperre. Es verbleiben somit 13.518.000 Euro. Davon stehen jedoch nur die Haushaltsmittel der Titel 683 53, 684 53, 685 53, 686 53 und 687 53 für Projekte zur Verfügung. Dies sind insgesamt 12.800.970 Euro.

Projekt	Betrag in Euro
Eine Welt Arbeit Bayern-Promotorenprogramm	107.360,00
Informationsstelle Bildungsauftrag Nord-Süd	8.500,00
Deutsche Länder in der Entwicklungspolitik	2.566,82
GOL, Dein Tor in die Zukunft	125.000,00
Bildungsmaßnahme für Jungen und Mädchen im IDP-Camp Debaga (Nordirak, Gouvernorat Erbil)	100.000,00
Bildungsmöglichkeiten für binnenvertriebene und einheimische Jungen und Mädchen im Gouvernement Erbil	2.500.000,00
Fachseminare für Fach- und Führungskräfte aus Kurdistan-Irak	121.850,00
BEAT – Bavarian Entrepreneurship and Advanced Training, Irak	579.500,00
BINA Nordirak – Fluchtursachenbekämpfung durch Berufsbildung	435.800,00
Berufl. Bildung und Beschäftigungsförderung im Bereich Wasser	210.000,00
Handwerkerschule für die berufl. Bildung syrischer Flüchtlinge im Libanon	302.750,00
BEAT – Bavarian Entrepreneurship and Advanced Training, Libanon	599.500,00
Aufbau bedarfsoptimierter Qualifizierungsangebote in Serbien	40.945,20
„Politikberatung und Strategieentwicklung“ im Rahmen des bayerisch-tunesischen Aktionsplans	38.550,00
TUM (= Technische Universität München) Summer School Tunesien 2017	48.240,00
Are you really so political? – Are you really so apolitical?, Tunesien	3.000,00
Teaching Political Tools to Young People, Tunesien	3.000,00
Etablierung von Zentren zur Stärkung der Netzwerkbildung und der partizipativen Demokratie in Tunesien	500.000,00
Förderung der tunesischen Volksvertreterversammlung (ARP) unter besonderer Berücksichtigung der neu geschaffenen Parlamentsakademie	500.000,00
Europakonferenz in Andechs, 18. bis 19. März 2017	10.000,00
Bürgerforum am 28. April 2017	6.500,00
Europ. Jugendparlament in Deutschland: Regionale Auswahlsitzung 16. bis 19. März 2017 in Herzogenaurach	4.000,00
Europa ist keine Gurke	3.000,00
Erweiterung der Wissenschaftlichen Koordinierungsstelle Bayern-Québec/Alberta/International	75.000,00

Schüleraustausch mit der Deutschen Schule Montreal – Fahrt nach Bayern vom 1. bis 11. Mai 2017	1.900,00
Internat. Gesangswettbewerb „Jeunes Ambassadeurs Lyriques“ des Théâtre Lyrichorégra 20, Quebec	1.500,00
Balkantage 2017	5.000,00
Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschgifthandels Südost, Treffen 2017	15.000,00
Internationale Arbeitstagung Wohnungseinbruchdiebstahl in Den Haag	8.000,00
Danube Domestic Burglary Project	4.250,00
Dialog- und Hospitationsprogramm für Lehr- und Erziehungskräfte der Landeshauptstadt München in Québec	9.500,00
Drei Stipendien für Uni Augsburg, Quebec	7.500,00
Jahresstipendien BayHOST für Studierende aus MOE-Staaten (MOE = Mittel-/Osteuropa)	25.620,00
Sommerkursstipendien BayHOST für Studierende aus MOE-Staaten	57.171,96
Bayer.-Franz. Hochschulzentrum (für MoU-vereinbarte Projekte, MoU = Memorandum of Understanding)	5.440,91
Etablierung IRIXYS	32.934,35
DOK.network Africa	5.100,00
Ausbildung von Lehrkräften für ECD Center, Westkap	15.000,00
Xenophobia - gemeinsames Theaterstück (Eerstesivier Secondary School (Westkap) und Carl-Orff-Gymnasium)	3.375,33
Zwei Sprachkurse bayer. Schüler an den Universitäten Quingdao und Guangzhou	14.700,00
30 Jahre Partnerschaft Shandong -Bayern	11.000,00
Übersetzung Lehrbuch zur Internat. Politik ins Arabische, Tunesien	13.500,00
DOUBLE ROAD Arbeits- und Ausstellungsprojekt mit Künstler/innen aus Bangalore zum 10jährigen Bestehen der int. Partnerschaft BY/Karnataka	18.580,00
Kooperation mit Regionen der Tschechischen Republik, Regierung von Niederbayern	5.000,00
Kooperation mit Regionen der Tschechischen Republik, Regierung der Oberpfalz	5.000,00
Kooperation mit Regionen der Tschechischen Republik, Regierung von Oberfranken	5.000,00
Zusammenarbeit mit der staatlichen Archivverwaltung Bulgariens	8.000,00
Förderung von bayer.-tschechischen Kindergartenbegegnungen durch das Koordinierungszentrum Tandem in Regensburg	10.000,00
Bayerisch-Tschechisches Gastschuljahr	52.560,64
Koordinierung des Begleitprogramms zur Landesausstellung „Karl IV.“	52.000,00
Ausstellung "Bedeutende Tschechen". Zwischen Sprache, Nation und Staat 1800-1945	4.000,00
Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe in Trutnov/Tschechien – Arbeitspädagogisches Praktikum	3.100,00
Gemeinsames deutsch-tschechisches Konzert für Opernkinderchöre in Prag und München	8.000,00
Konzert ukrainischer Klassik	2.000,00
Dientzenhofer-Gymnasium Reise bayer. Lehrer nach Tschenstochau	6.000,00
Bulgarisch Kompakt	8.000,00
Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Alexandrovka, Sofia	6.457,33

Die noch nicht festgelegten Haushaltsmittel werden ihrer Zweckbestimmung aus dem Haushaltsplan 2017/2018 nach für die Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit, die entwicklungspolitische Zusammenarbeit des Freistaats Bayern mit ausländischen Staaten und Regionen, die Förderung der Integration, Völkerverständigung und politischen Bildung im Inland sowie die Förderung der internationalen Beziehungen Bayerns und der bayerischen Kulturarbeit im Ausland verausgabt.

Angesichts des frühen Zeitpunkts im Haushaltsjahr können nur einzelne Projekte heute schon genannt werden:

Projekt	Betrag in Euro
Zukunftsfähiges Bayern: Koordination Eine Welt-Arbeit in Bayern 2017	101.920,00
Summer School für Architekten und Bauingenieure sowie Umweltingenieure in Tunesien zum energieeffizienten Planen und Bauen	48.240,00
Konferenz mit den östlichen Nachbarn	150.300,00



## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Nach dem mahnenden Appell der Labertalbürgermeister (Herbert Lichtinger – Geiselhöring, Johann Grau – Laberweinting und Karl Wellenhofer – Mallersdorf-Pfaffenberg) vom Januar 2017 zur Verstärkung der Personalstärke in der Polizeistation Mallersdorf frage ich die Staatsregierung, ob die derzeitige Personalstärke der Polizeistation grundsätzlich erhöht wird, ob die derzeitige Personalstärke zumindest an die derzeitige Sollstärke angepasst wird und ob eine Erhöhung der Sollstärke geplant ist?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Sollstärke, also die planerische Organisationsvorgabe zur personellen Besetzung der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg, liegt seit dem Jahr 1995 unverändert bei acht Sollstellen. In der Sollstärke der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg ist – genau wie bei allen anderen Dienststellen der Schutzpolizei des Polizeipräsidiums Niederbayern – ein Anteil für die nicht mit Sollstellen ausgestatteten Operativen und Technischen Ergänzungsdienste enthalten. Für die Personalzuteilung ist deshalb verbandsintern ein sogenannter „Höchstzuteilungswert“ maßgeblich, der für die Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg bei sieben liegt und somit der Iststärke (Stand: 1. Januar 2017) entspricht.

Nach der detaillierten Bewertung des Polizeipräsidiums Niederbayern ist in den letzten Jahren bei allen wesentlichen Belastungskennzahlen für die Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg ein in etwa gleichbleibendes Niveau festzustellen. Darüber hinaus sind derzeit keine Sicherheitsdefizite oder lokale Sicherheitsprobleme im Zuständigkeitsbereich der Polizeistation erkennbar.

In aufbauorganisatorischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die übergeordnete Polizeiinspektion Straubing für die polizeiliche Betreuung des Dienstbereichs der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg mitverantwortlich ist. Die Polizeistation wird während ihrer Öffnungszeiten jeweils lageorientiert sowohl von Kräften der Polizeiinspektion Straubing als auch von den Operativen Ergänzungsdiensten Straubing temporär unterstützt.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg übernimmt die Polizeiinspektion Straubing die polizeiliche Betreuung des Dienstbereichs. Darüber hinaus beziehen auch der Einsatzzug und die Zivile Einsatzgruppe der Operativen Ergänzungsdienste Straubing den Bereich der Polizeistation regelmäßig in die Streifentätigkeit mit ein.

Eine dauerhafte Anhebung der Sollstellen- und Personalstärke ist aus diesen Gründen nicht angezeigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Sollstellen bzw. das Personal dem Polizeipräsidium Niederbayern in der Folge zur Verstärkung von höherbelasteten Dienststellen fehlen würden, was wiederum präsidiumsintern nicht vermittelbar wäre.

3. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Da ab dem 1. März 2017 insgesamt 58 neue Polizeibeamtinnen und -beamte in Oberfranken ihren Dienst verrichten, frage ich die Staatsregierung, auf welche Polizeiinspektionen die 58 neuen Polizeibeamtinnen und -beamten aufgeteilt wurden (bitte Aufschlüsselung nach den einzelnen Polizeiinspektionen)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Polizeipräsidium (PP) Oberfranken erhielt zum Personalzuteilungstermin 1. März 2017 54 Zuteilungsanteile der 2. Qualifikationsebene (QE). Zum 1. Mai 2017 werden dem PP Oberfranken überdies drei Zuteilungsanteile der 3. QE zugeteilt.

Die Verteilung auf die Dienststellen lautet wie folgt:

Polizeipräsidium (PP) Oberfranken	2017/I
Präsidium Dienststelle	1
Operative Ergänzungsdienste (OED) Bamberg	2
OED Bayreuth	3
OED Coburg	2
OED Hof	0
Polizeiinspektion (PI) Bamberg-Stadt	8
PI Bamberg-Land	5
PI Ebermannstadt	0
PI Forchheim	1
PI Bayreuth-Stadt	3
PI Bayreuth-Land	1
PI Kulmbach	1
PI Pegnitz	1
PI Stadtsteinach	2
PI Coburg	2
PI Kronach	1
PI Lichtenfels mit Polizeiinspektion (PSt) Bad Staffelstein	0

PI Ludwigsstadt	0
PI Neustadt/Cbg.	0
PI Hof mit PSt Rehau	4
PI Marktredwitz	4
PI Münchberg	2
PI Naila	0
PI/Polizeiinspektion Fahndung (PIF)Selb	0
PI Wunsiedel	0
Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben (KPI (Z)) Oberfranken	2
Kriminalpolizeiinspektion (KPI )Bamberg	2
KPI Bayreuth	0
KPI Coburg	3
KPI Hof	2
Verkehrspolizeiinspektion (VPI) Bamberg	1
VPI Bayreuth	1
VPI Coburg	1
VPI Hof	2

4. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgaben hat ein Kreisbrandrat in Bayern, ist bei der Neufassung des Feuerwehrgesetzes (bisher Art. 20) aufgrund der großen Fülle der Tätigkeiten geplant, dass der Kreisbrandrat hauptamtlich arbeitet und wenn nein, aus welchem Grund soll er weiterhin ehrenamtlich tätig sein, obwohl seine Wochenarbeitszeiten sehr hoch sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen, vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Er hat insbesondere die Feuerwehren zu besichtigen und für die Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 BayFwG ist der Kreisbrandrat grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine nähere Umschreibung sei-

ner Aufgaben findet sich in Nr. 19.1.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG).

Vor Erstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des BayFwG hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) die Frage, ob die Funktion des Kreisbrandrats künftig nach dem Gesetz hauptamtlich auszuüben sein soll, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Interessenvertretungen der Feuerwehren, insbesondere dem Landesfeuerwehrverband Bayern, intensiv diskutiert. Es herrschte Einigkeit, dass eine Umwandlung in eine hauptamtliche Funktion nicht verfolgt werden soll, weil die Kreisbrandräte auch künftig von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren gewählt werden sollen und weil die bestehende Vielfalt an Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Funktion erhalten bleiben soll. Die konkrete Ausgestaltung kann am besten jeweils vor Ort geregelt werden. Folglich wurde keine Änderung am Status der Kreisbrandräte in den Gesetzentwurf übernommen.

Es war dem StMI ein Anliegen, die Kreisbrandräte zu entlasten. Daher ist im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayFwG die Neuerung enthalten, dass Kreisbrandräte zu ihrer Unterstützung Fach-Kreisbrandinspektoren bestellen können, um ihnen spezifische Fachaufgaben zu übertragen. Durch die Bestellung von zusätzlichen Fach-Kreisbrandinspektoren können die ehrenamtlichen Kreisbrandräte ihre Aufgaben besser delegieren; sie werden hierdurch erheblich entlastet.

5. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Nachdem der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, bei der letzten Pressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016 bezüglich der Personalsituation der Bayerischen Polizei gesagt hat, dass etwa 1.500 neue Stellen geschaffen würden, wovon 1.000 Stellen für den Ersatz von Pensionierungen vorgesehen seien, frage ich die Staatsregierung, ob mit den „Pensionierungen“ nur die regulär aus Altersgründen ausscheidenden Beamtinnen und Beamten gemeint sind oder ob diese „Pensionierungen“ auch die vorzeitig ausscheidenden Beamtinnen und Beamten (20 Jahre Schichtdienst, Krankheit u.ä.) umfassen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Der Ministerrat hat in seiner Klausurtagung vom 26. bis 30. Juli 2016 beschlossen, von 2017 bis 2020 jedes Jahr zusätzlich 500, also insgesamt 2.000 Stellen für die Bayerische Polizei zu schaffen. Das Haushaltsgesetz 2017/2018 setzt den ersten Teil dieses Pakets für spürbar mehr Präsenz und Sicherheit um und wurde am 15. Dezember 2016 vom Landtag verabschiedet.

Unabhängig hiervon werden zu den jeweiligen Einstellungsterminen alle aufgrund von Ruheständen wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze und vorzeitigen Ruheständen sowie sonstigen Personalabgängen freien Planstellen mit Anwärtern für den Polizeivollzugsdienst besetzt.

Zusammen mit den neu ausgebrachten Stellen verfügt die Bayerische Polizei im Jahr 2017 über rund 1.500 Einstellungsmöglichkeiten.

6. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Kirchenasyl in Bayern seit fünf Jahren sind ihr bekannt, wie waren im gleichen Zeitraum die Flüchtlingszahlen in Bayern (aufgeschlüsselt nach Jahren) und welche Entwicklung der Gewährung von Kirchenasyl proportional zu den Flüchtlingszahlen leitet die Staatsregierung hieraus ab?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Kirchen unterliegen keiner Meldepflicht für die Gewährung von Kirchenasyl. Im März 2014 wurden die Regierungen gebeten, ihnen bekannt gewordene Fälle von Kirchenasyl in ihrem Zuständigkeitsbereich dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu melden. Zuvor wurden Fälle von Kirchenasyl der Staatsregierung nur in Einzelfällen bekannt.

Die Zahlen der dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bekannt gewordenen Fälle stellen sich wie folgt dar:

Begonnene Kirchenasyle (ausländerrechtliche Zuständigkeit bei bayerischer Ausländerbehörde oder Zuständigkeit bei nicht bayerischer Ausländerbehörde, aber Kirchenasyl in Bayern):

<u>Jahr</u>	<u>Fälle</u>	<u>Personen</u>
2013	16	33
2014	174	279
2015	278	321
2016	422	553
2017 (Stichtag: 13.03.2017)	104	118

Die Asylantragszahlen in Bayern stellen sich laut Antrags-, Entscheidungs- und Bestandstatistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Asylanträge</u>	<u>davon Erstanträge</u>	<u>davon Folgeanträge</u>
2013	18.114	16.698	1.416
2014	29.129	25.667	3.462
2015	71.168	67.639	3.529
2016	84.344	82.003	2.341
2017 (Stichtag: 28.02.2017)	4.439	4.024	415

Die Zahl der Kirchenasylfälle in Bayern ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

7. Abgeordnete  
**Christine Kamm**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Grundlage wurde bei einem der für die Sammelabschiebung nach Afghanistan am 27. März 2017 vorgesehenen Männer, für welchen eine Aufhebung des Haftbeschlusses seitens des Amtsgerichts Augsburg erteilt war (weil eine angebliche Fluchtgefahr nicht gegeben war), ein erneuter Haftbeschluss vorgelegt (ausgestellt vom Amtsgericht Memmingen), woraufhin ihn die Polizei wieder in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft brachte, warum wurde ein afghanischer Asylsuchender, der in der JVA Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft inhaftiert war und in der Nacht auf Freitag einen Suizidversuch beging, nach seinem Aufenthalt in der Klinik in Wasserburg am Inn wieder in die JVA Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft gebracht und weiterhin an der Abschiebung festgehalten, hat die Staatsregierung Stellen und Behörden angewiesen, dass Abschiebehaft forciert (und somit in Zweifelsfällen für Abschiebehaft entschieden) werden soll?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Amtsgericht Memmingen ordnete mit Beschluss vom 24. März 2017 Ausreisegewahrsam gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegen den in der Anfrage zum Plenum angesprochenen afghanischen Staatsangehörigen an. Der Ausreisegewahrsam ist von der Abschiebungshaft gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG zu unterscheiden und unterliegt anderen rechtlichen Voraussetzungen. Insofern stand die Aufhebung der Abschiebungshaft durch den Beschluss des Landgerichts Augsburg vom 22. März 2017 der Anordnung des Ausreisegewahrsams durch das Amtsgericht Memmingen nicht entgegen.

In dem weiteren in der Anfrage zum Plenum angesprochenen Fall eines afghanischen Staatsangehörigen, der einen vermeintlichen Suizidversuch in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft unternahm und daraufhin in das nahe gelegene Klinikum in Wasserburg am Inn verbracht wurde, wurde im Rahmen des durch den Betroffenen initiierten, gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens weder durch das Verwaltungsgericht Regensburg noch durch die Beschwerdeinstanz – Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Reiseunfähigkeit im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG festgestellt. Da der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig war und keine Abschiebungshindernisse vorlagen, wurde an seiner Abschiebung weiterhin festgehalten (§ 58 AufenthG ff.).

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr koordiniert und unterstützt die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) bei der Durchführung der Sammelabschiebungen nach Afghanistan. Dabei werden im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht allgemeine Weisungen und Hinweise zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Dazu gehören auch Hinweise, nach denen in geeigneten Fällen Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam beantragt werden soll. Die Beurteilung, ob in einem konkreten Einzelfall Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam beantragt wird, erfolgt nach umfassender Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige ZAB. Sie prüft hierbei die Voraussetzungen, unter denen Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam beantragt werden kann. Die Anordnung der Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsams obliegt im Einzelfall dann den unabhängigen Haftrichtern an den erstinstanzlich zuständigen Amtsgerichten.

8. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung ob es zutreffend ist, dass wiederholt keine Streifenwagen der Polizeiinspektion (PI )Tirschenreuth für Einsätze in der Marktgemeinde Mähring in Abend- und Nachtstunden zur Verfügung standen, da diese, wie in einem Leserbrief in „Der Neue Tag“ am 22. März 2017 (Ausgabe Stiftland, Seite 31) geschildert wurde, u.a. manchmal einen Schwerlasttransporter im Raum Weiden begleiten mussten, wie sich die Personalsituation in den PI Waldsassen, Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und Vohenstrauß im Vergleich von Soll-, Ist- und verfügbare Stärke darstellt und wie viele der 54 fertig ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten, die dem Polizeipräsidium Oberpfalz zugewiesen worden sind, an die genannten PI kommen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

##### Begleitung von Schwertransporten:

Die Polizeiinspektion Tirschenreuth begleitet wie grundsätzlich alle weiteren Polizeidienststellen (ausgenommen Kriminalpolizeiliche Dienststellen) des Polizeipräsidiums Oberpfalz Schwertransporte.

Bei der Begleitung von Schwertransporten werden, u.a. um häufige Übergaben von Schwertransporten zwischen tangierten Polizeidienststellen zu vermeiden, diese von Dienststellen auch im Grenzbereich ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs aufgenommen.

Aufgrund des in der Anfrage zum Plenum nicht näher definierten Zeitraums ist eine detaillierte Aussage zu einzelnen Transporten und sich daraus ergebenden Einsatzüberschneidungen nicht möglich.

Es ist jedoch grundsätzlich anzumerken, dass verschiedenste Einsatzlagen Einsatzkräfte binden und sich in der Folge Einsatzüberschneidungen ergeben können.

Die personelle Ausstattung der Bayerischen Polizei ist grundsätzlich so beschaffen, dass diese zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht.

Ein noch so großer Personalkörper der Polizei kann die auch derzeit und in der Vergangenheit stets latente Gefahr eines kurzzeitigen Personalmangels zur Einsatzbewältigung von Einsätzen in der Erstphase nicht ausschließen oder wesentlich reduzieren. In Einzelfällen kann es immer aufgrund sog. Ad-hoc-Einsatzlagen (vorher nicht absehbare plötzliche Ereignisse) zu einem temporär begrenzten Personalmangel kommen. In solchen Fällen wird allerdings durch die neuen, flächendeckend eingeführten Einsatzzentralen und ein modernes Einsatzmanagement gewährleistet, dass weitere zur Verfügung stehende Einsatzkräfte und benachbarte Dienststellen schnell unterstützend eingesetzt werden. So werden in solchen Fällen, in denen das Personal einer Polizeiinspektion zur Lagebewältigung nicht ausreicht, Unterstützungskräfte anderer Dienststellen (Polizeiinspektionen, Verkehrspolizeiinspektionen, Zivile Einsatzgruppe, Diensthundeführer, Einsatzzug, Bereitschaftspolizei etc.) zum Einsatzort entsandt.

Bei Einsatzspitzen können Priorisierungen erforderlich sein, welche in der Konsequenz die zeitliche Zurückstellung von Einsätzen zur Folge haben können.

Die Polizeiinspektion Tirschenreuth leistete im Jahr 2016 insgesamt 55 Stunden für die Begleitung von 24 Schwertransporten. Im Jahr 2017 waren dies bis dato 35 Stunden für die Begleitung von neun Schwertransporten.

Personalsituation:

Die Personalstärken der Polizeiinspektionen (PI) Waldsassen, Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und Vohenstrauß stellen sich mit Stand 1. Januar 2017 wie folgt dar:

	Sollstärke	Iststärke	Durchschnittliche verfügbare Personalstärke (VPS) 2. Halbjahr 2016
<b>PI Waldsassen</b>	45	43	40,41
<b>PI Tirschenreuth</b>	36	31	30,19
<b>PI Neustadt a. d. Waldnaab</b>	37	35	31,62
<b>PI Vohenstrauß</b>	30	26	24,00

Die Sollstärke ist die planerische Organisationsvorgabe für die personelle Besetzung einer Dienststelle. Bei den Sollstellen der einzelnen Dienststellen innerhalb eines Verbandes sind auch die Stellen der Beamten der Operativen Ergänzungsdienste (insbesondere Einsatzzüge und Zivile Einsatzgruppen) enthalten, die im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums eingesetzt werden. Weitere Faktoren, wie etwa die Tage des Erholungsurlaubs, die durchschnittlichen Krankheitstage, die durchschnittlichen Fortbildungsmaßnahmen individuell für die jeweilige Dienststelle sowie die durchschnittliche Abwesenheit im Rahmen des Studiums für die nächsthöhere Qualifikationsebene sind ebenfalls in den Sollstellen der Dienststellen berücksichtigt. Die Sollstärke stellt also nicht den tatsächlichen Personalbedarf einer Dienststelle dar, sondern dient als Planungsgröße unter Berücksichtigung der oben genannten Abwesenheiten.

Unter Iststärke versteht man dagegen die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten oder umgesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Verfügbare Personalstärke (VPS) wird aus der teilzeitbereinigten Iststärke (Iststärke unter Berücksichtigung der Arbeitszeitanteile der Beamtinnen und Beamten) abzüglich Abwesenheiten (z.B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen bzw. Organisationseinheiten oder zum Studium für die nächsthöhere Qualifikationsebene, Mutterschutz mit Elternzeit, Sonderurlaub, langfristige Erkrankungen oder Freistellungen) zuzüglich verfügbarer Zuordnungen berechnet. Als langfristige Erkrankungen in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als sechs Wochen. Nachdem die VPS im Zusammenhang mit einer punktuellen Erhebung der verfügbaren Beamten zu einem bestimmten Stichtag aufgrund o.g. Aspekte nicht unerheblichen Schwankungen unterliegt, wurde der durchschnittliche Wert der jeweiligen VPS für das zweite Halbjahr 2016 angegeben.

Eine Differenz zwischen Sollstärke und VPS entsteht durch o.g. Abwesenheiten. Ein Rückschluss, dass eine Differenz zwischen der Sollstärke und der VPS gleichbedeutend mit unbesetzten Stellen bei den Polizeidienststellen ist, ist nicht folgerichtig, da das Personal zum Erhebungszeitpunkt aus den genannten Gründen lediglich nicht auf der Stammdienststelle einsetzbar war.



Personalzuteilung:

Die Personalzuteilungen der 2. und 3. Qualifikationsebene (QE) erfolgen halbjährlich, orientiert an dem ermittelten Personalbedarf durch Ruhestandsabgänge, langfristige Abordnungen, Schwangerschaften, frei werdende Dienstposten etc. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei. Die Ruhestände bei den Landespolizeipräsidien konnten zu den letzten beiden Zuteilungsterminen vollständig ausgeglichen werden. Das PP Oberpfalz erhält zum März (2. QE) und Mai (3. QE) 2017 insgesamt 54 Zuteilungsanteile bei 54 gemeldeten Ruheständen.

Die Verteilung des Personals innerhalb eines Polizeipräsidiums ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

Die Dienststellen in Tirschenreuth, Waldsassen, Neustadt a. d. Waldnaab und Vohenstrauß erhalten insgesamt vier Zuteilungsanteile.

Diese stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Dienststelle	Zuteilung 2. QE 2017/I	Zuteilung 3. QE 2017/I
PI Neustadt a.d.Waldnaab	–	–
PI Tirschenreuth	1	–
PI Vohenstrauß	1	1
PI Waldsassen	1	–

9. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Nachdem die Staatsregierung seit dem Jahre 2005 an verschiedenen Stellen am Ammersee ein Bootshaus für ein größeres Polizeiboot zu errichten versucht, frage ich sie, wie der aktuelle Sachstand für das von der Staatsregierung favorisierte Bootshaus am Dampfersteg in Holzhausen, Gemeinde Utting am Ammersee ist, wird noch nach alternativen Standorten für das Bootshaus gesucht und sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, die Forderungen der Bürgerinnen und Bürger aus Utting mit den Interessen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in Einklang zu bringen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Jahr 2005 und dann wieder seit Ende 2014 versuchte bzw. versucht die Polizei für die Wasserschutzpolizei der Dienststelle in Dießen ein Bootshaus zur Unterbringung des Polizeibootes WSP7 zu errichten. Auf dem Ammersee ist die geforderte polizeiliche Betreuung derzeit nicht ganzjährig möglich. Nach der Einwinterung des Bootes im Herbst ist kein Polizeieinsatz bei größerem Wellengang auf dem See möglich. Einsätze sind in den Monaten November bis März

aufgrund der Tatsache, dass die Polizeiboote nicht im Wasser liegen, nicht oder nur in hohem Aufwand zu bewältigen.

Vertreter der Polizei und des staatlichen Bauamtes Weilheim waren seit Beginn dieser Überlegungen mit den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern und den Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt. Insbesondere die Bürgerinitiative „Unser Dorf e. V.“ hat sich gegen dieses Vorhaben gewandt. In mehreren Gesprächen mit der Bürgerinitiative und auch bei drei großen Gemeinderatssitzungen in Holzhausen, bei denen jeweils ca. 150 bis 200 Bürger anwesend waren, wurden die polizeilichen Notwendigkeiten vorgestellt.

Bei der Standortsuche wurde ein intensiver Dialog mit der Bürgerinitiative gepflegt. Zusammen mit der Bürgerinitiative wurden alle Standorte am Ammersee geprüft, die grundsätzlich als Standort für ein Bootshaus in Betracht gezogen werden konnten. Dabei wurden die jeweiligen Vor- und Nachteile ausführlich abgewogen. Ein passender Standort außer dem Dampfersteg in Holzhausen war nicht dabei. Alle anderen Standorte hätten entweder einen übermäßig großen Eingriff in die Natur zur Folge oder sind aus technischen bzw. polizeitaktischen Gründen nicht möglich. Die Standortsuche ist abgeschlossen.

Zudem hat die Bayerische Polizei etliche Kompromissvorschläge angeboten und umgesetzt, um den Bedürfnissen der Bürgerinitiative entgegen zu kommen. So wurde die ursprüngliche Planung, die die Unterbringung von zwei Booten am Standort vorgesehen hatte, verworfen. So wird das kleine Boot der Wasserschutzpolizei anderweitig untergebracht und lediglich ein Bootshaus für das große Boot geplant. Das Versprechen, den Auftrag an einen örtlichen Architekten, dem die Situation am Ammersee bekannt ist, zu vergeben, wurde ebenfalls eingehalten. Die Planung wurde auf das absolute Mindestmaß für eine akzeptable Unterbringung des Polizeibootes reduziert.

Mittlerweile liegt die Planung für das Bootshaus vor. Die aktuelle Planung ist mit der Seen- und Schifffahrtsverwaltung bereits abgestimmt. Derzeit liegt diese Planung beim Landratsamt Landsberg am Lech zur Prüfung vor. Dabei wird auch nochmals geprüft, ob das Bootshaus für die Polizei näher ans Ufer und somit in den Flachwasserbereich verlegt werden kann. Dazu müsste allerdings eine Fahrwasserrinne ständig freigehalten werden. Durch die Verlandung des Sees an dieser Stelle müsste alle 1 bis 2 Jahre eine Fahrrinne ausgebaggert und das Material als Sondermüll entsorgt werden. Die Prüfung hierzu ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass ein Streifenboot in der Größe der WSP7 für die Aufgabenstellung am Ammersee notwendig ist. Der Bau eines Bootshauses ist erforderlich, um die notwendige ganzjährige Einsatzbereitschaft der Wasserschutzpolizei gewährleisten zu können. Darüber hinaus bietet das Bootshaus auch einen Schutz des Bootes vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Vandalismus, die in der Vergangenheit bereits mehrfach vorgekommen sind. Der Dampfersteg Holzhausen mit seiner zentralen Lage am See bietet ideale Voraussetzungen für den Bau eines Bootshauses. Unter den dargelegten Gesichtspunkten wäre es aus polizeitaktischer Sicht falsch, die bisherige Situation so zu belassen und auf Dauer bewusst in Kauf zu nehmen, dass die Einsatzfähigkeit der Wasserschutzpolizei am Ammersee zu einem nicht unwesentlichen Teil des Jahres nicht gegeben ist.

10. Abgeordneter  
**Andreas Lotte**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Unterbringungsquote von den Studierenden in Studentenwohnungen in Bayern im Sommersemester 2016 und im Wintersemester 2016/2017?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Sommersemester 2016 betrug die Unterbringungsquote von Studierenden in geförderten Wohnheimplätzen 10,8 Prozent, (37.990 Wohnplätze für 350.909 Studierende), im Wintersemester 2016/2017 betrug die Unterbringungsquote von Studierenden in geförderten Wohnheimplätzen 10,1 Prozent, (38.134 Wohnplätze für 378.203 Studierende). Die genannten Quoten beziehen sich nur auf geförderte Wohnheimplätze, da über die Anzahl von freifinanzierten Wohnheimplätzen in Apartments und Wohnungen keine Statistiken vorliegen.

11. Abgeordnete  
**Verena Osgyan**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Erkenntnisse fanden die jüngsten Durchsuchungen in Bayern (28 Häuser in Bayern inklusive Roth und Schwabach laut Artikel „Nürnberger Nachrichten“ vom 22. März 2017) statt, welche Dokumente und Waffen wurden beschlagnahmt (bitte detailliert auflisten) und welche Verbindungen bestehen zwischen diesen durchsuchten Personen der „Reichsbürgerbewegung“ und anderen Akteuren der rechtsextremen Szene in Bayern?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord gingen seit September 2016 bei verschiedenen bayerischen Polizeidienststellen, Landratsämtern und Kommunalbehörden in großer Anzahl ideologiebegründende Faxmitteilungen des sogenannten „Bundesstaates Bayern“ ein. Die Adressaten wurden hierin aufgefordert, Exekutivhandlungen im Namen der Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Durch den „Bundesstaat Bayern“ wurden zudem im Internet diverse Ausweise und Urkunden zum Verkauf angeboten, welche aufgrund ihrer Ausgestaltung eine Verwechslung mit offiziellen Dokumenten des Freistaates Bayern möglich machen.

Die Staatsanwaltschaft München II bewertete das Vorgehen als „Amtsanmaßung“ und „gewerbs- und bandenmäßige Urkundenfälschung“, weshalb bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding Ermittlungen durch die „Ermittlungsgruppe Wappen“ aufgenommen wurden.

Im Rahmen einer ersten Durchsuchungsaktion am 7. Februar 2017 bei zunächst 16 Beschuldigten an 15 Objekten in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz konnte eine Vielzahl von Beweismitteln sichergestellt werden. Nach Auswertung der sichergestellten Beweismittel dieser ersten Durchsuchungsmaßnahmen konnten weitere Beschuldigte ermittelt werden. Für al-

le Beschuldigten mit bekanntem Wohnsitz wurden daraufhin Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt, die nach ihrem Eingang den örtlich zuständigen Dienststellen übermittelt wurden.

Die zweite Durchsuchungsaktion der „Ermittlungsgruppe Wappen“ bei 45 mit bekanntem Wohnsitz ermittelten Beschuldigten wurde am 21. März 2017 in Bayern an 28 Objekten und im Bundesland Rheinland-Pfalz an acht Objekten durchgeführt. Ziel beim Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse war das Auffinden und die Sicherstellung der gefälschten Dokumente sowie die Sicherstellung aller Beweismittel im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen den „Bundesstaat Bayern“.

An den Durchsuchungsobjekten konnten umfangreiche Beweismittel sichergestellt werden. Darunter befanden sich neben verfahrensrelevanten Unterlagen auch folgende Waffen, verbotene Gegenstände und Munition:

- zwei Langwaffen,
- drei PTB-Waffen mit Munition,
- ein sog. Totschläger,
- ein Elektroschocker,
- 97 Schuss Munition (9 mm),
- ein Pfefferspray,
- drei Wurfsterne,
- ein Springmesser,
- Schrotmunition (25 Schuss),
- ein Faustmesser,
- ein Butterflymesser.

Des Weiteren konnte umfangreiches Dokumentenmaterial sichergestellt werden. Nach erster Sichtung handelt es sich dabei um Staatsangehörigkeitsausweise und andere verfahrensrelevante Schriftstücke. Eine detaillierte Auswertung der Sicherstellungen ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Nach aktuellem Kenntnisstand aller Maßnahmen gibt es derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte für Verbindungen der 45 ermittelten Beschuldigten in Bayern und Rheinland-Pfalz in die rechtsextreme Szene.

12. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Wohnungen in Bayern wurden 2016 Baugenehmigungen erteilt, für wie viele Wohnungen wurden Genehmigungsfreistellungsverfahren abgeschlossen und wie viele Wohnungen wurden fertiggestellt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Kalenderjahr 2016 wurden in Bayern 62.044 Wohnungsbaugenehmigungen erteilt und 12.554 Wohnungen im Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Bau freigegeben. Es ergibt sich damit eine Gesamtzahl von 74.598 erteilten Baugenehmigungen einschließlich Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren.

Hinsichtlich der im Jahr 2016 fertiggestellten Wohnungen liegen bislang noch keine Zahlen vor. Der Bericht des Landesamtes für Statistik für Baufertigstellungen wird voraussichtlich Ende Mai 2017 vorliegen.

Die Daten sind auf der Internetseite des Landesamtes für Statistik ([www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)) in der Rubrik „Veröffentlichungen“ allgemein zugänglich.

13. Abgeordneter  
**Harry Scheuenstuhl**  
(SPD)
- Bezugnehmend auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr auf meine Anfrage zum Plenum anlässlich des Plenums am 29. Juni 2016 (Drs. 17/12258), dass das Landratsamt Regensburg angewiesen wurde, das Verbot der Stadt Neutraubling, im städtischen Hallenbad einen Ganzkörperschwimm- bzw. -badeanzug zu tragen (sog. Burkini-Verbot), rechtsaufsichtlich weiter zu prüfen, frage ich die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis ist die rechtsaufsichtliche Prüfung gelangt, hat sich unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 4 des Grundgesetzes (GG), Art. 107 der Bayerischen Verfassung (BV) das sog. Burkini-Verbot im Hallenbad der Stadt Neutraubling als rechtswidrig erwiesen und wenn ja, hat das Landratsamt Regensburg als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Neutraubling gemäß Art. 112 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) die Verfügung der Stadt beanstandet?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Landratsamt Regensburg hat im Juli 2016 die Rechtmäßigkeit eines sog. Burkini-Verbotes ausführlich geprüft. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften durch die Stadt Neutraubling im Zusammenhang mit dem Vollzug der Hallenbadbenutzungssatzung unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht eindeutig festzustellen war. Das Landratsamt weist darauf hin, dass der Stadt Neutraubling hinsichtlich der Regelungen der Hallenbadbenutzungssatzung und deren Vollzug im Rahmen der Gesetze ein Einschätzungsspielraum zustehe. Dies folge nicht zuletzt aus dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV).

Das Landratsamt Regensburg hat deshalb im Zuge des ihm gemäß Art. 112 Satz 1 GO eingeräumten Ermessens von einem rechtsaufsichtlichen Einschreiten abgesehen.

Diese Vorgehensweise des Landratsamtes Regensburg ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

14. Abgeordnete  
**Gabi Schmidt**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausbildungsverträge wurden seit Einführung der sog. 3+2-Regelung zwischen Arbeitgeber und Flüchtlingen in Bayern geschlossen (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten), wie viele angestrebte Ausbildungsverträge sind vonseiten der Ausländerbehörden nicht genehmigt worden (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie behördlicher Begründung), und wie viele bereits genehmigte Ausbildungsverträge wurden in dieser Zeit vonseiten der Ausländerbehörden nachträglich aufgehoben (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Ausbildungsverträge zur Durchführung einer dualen Berufsausbildung stellen zweiseitige Verträge zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem dar, deren Wirksamkeit sich nach allgemeinem Zivilrecht und nach Arbeitsrecht beurteilt. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages bedarf daher auch bei Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel mit Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen, nicht der Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde. Statistische Angaben zur Zahl der geschlossenen und aufgehobenen Ausbildungsverträge von Flüchtlingen werden von den Ausländerbehörden daher nicht erhoben.

Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, erhalten nachfolgend eine Aufenthaltserlaubnis, die sie zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt. Dazu zählt auch der betriebliche Teil einer dualen Berufsausbildung. Eine darüber hinaus gehende Erlaubnis der Ausländerbehörde ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich. Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geduldete hingegen bedürfen für die Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des betrieblichen Teils der dualen Berufsausbildung einer Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde, weil diese Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Beschäftigung darstellt. Statistische Angaben zur Zahl der erteilten und abgelehnten Beschäftigungserlaubnisse für Berufsausbildungen werden von den Ausländerbehörden ebenfalls nicht erhoben.

15. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, besteht die Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen vom Februar 2015, die in durch Härtefall begründeten Fällen eine zwischen Kirche und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung ermöglichen soll, in gleicher Weise fort und welche Konsequenzen hat diese ggf. im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer, Ordensleute, Pastoral- und Gemeindereferentinnen bzw. -referenten?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Nach Kenntnis der Staatsregierung besteht die Vereinbarung fort.

Die Vereinbarung hat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluss auf die Geltung strafrechtlicher Bestimmungen. Die Staatsanwaltschaften prüfen nach Angabe des Staatsministeriums der Justiz im Einzelfall, ob die Schuld angesichts der Umstände etwa im Hinblick auf die Vereinbarung herabgesetzt ist oder gar bei den Betroffenen von einem Verbotsirrtum im Sinne von § 17 des Strafgesetzbuches auszugehen ist.

16. Abgeordneter  
**Dr. Paul  
Wengert**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Verbändeanhörung bei der Staatsregierung zu ihrem Gesetzentwurf über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern abgeschlossen und welche Stellungnahmen haben der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag zu der im Gesetzentwurf enthaltenen neuen Fassung des Art. 23b des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Verbändeanhörung bei der Staatsregierung und mit welchem genauen Wortlaut abgegeben?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Verbändeanhörung ist abgeschlossen.

Die gemeinsame Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags hat folgenden Wortlaut:

„Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzentwurf, sehen aber den Weg über Verordnungen und Einzelfallanordnungen der Gemeinden in Bezug auf Vergnügungen, Menschenansammlungen und weitere bestimmte öffentliche Orte für ungeeignet an und sprechen uns deshalb gegen die geplante Ermächtigungsnorm Art. 23b LStVG für die Gemeinden aus.

Zur Begründung verweisen wir vordringlich auf die zu befürchtenden politischen Auswirkungen. Es ist damit zu rechnen, dass das Inkrafttreten einer solchen Befugnis unabhängig von konkret geplanten Veranstaltungen in den bayerischen Gemeinde- und Stadträten zu schwierigen und auch unsachlichen Diskussionen führen wird, in denen Gegner und Befürworter von Niqab- und Burka-Verboten aufeinanderprallen. Über vorgefertigte Anträge auf Erlass einer entsprechenden Verordnung und Einzelfallanordnungen könnte versucht werden, in die bayerischen Gemeinden fremdenfeindliche Diskussionen hineinzutragen.

Für sachliche Debatten fehlen anhand von örtlichen Gegebenheiten begründbare Differenzierungsmöglichkeiten, die zu einer unterschiedlichen Einschätzung der durch Gesichtshüllungen ausgehenden Gefahrenlagen berechtigen würden. Damit sind entsprechende Verbotsentscheidungen der Gemeinden auch mit einem hohen Prozessrisiko vor den Verwaltungsgerichten verbunden.

Wenn der Freistaat auch für den Bereich des öffentlichen Raums ein Zeichen setzen will, sollte eine bayernweite Regelung angestrebt werden.“

17. Abgeordnete  
**Margit Wild**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die Möglichkeit einer Genehmigung einer zusätzlichen Anschlussstelle für die Weiterführung der Ostumgehung Regensburg an der Bundesstraße B 16 zwischen den beiden bereits bestehenden Anschlussstellen Haslbach und Gonnersdorf ein?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Für eine bessere Anbindung der Ostumgehung Regensburg an die Bundesstraße B 16 gibt es bisher nur konzeptionelle Überlegungen. Die Entscheidung, ob eine zusätzliche Anschlussstelle möglich ist, kann erst nach Vorliegen einer vor kurzem beauftragten Machbarkeitsstudie getroffen werden. Die Machbarkeitsstudie soll insbesondere aufzeigen, ob der Abstand der angedachten neuen Anschlussstelle von den bestehenden Anschlussstellen ausreichend und ein geplanter dreistreifiger Ausbau der B 16 in diesem Bereich weiterhin möglich ist. Auch ist eine neue Anschlussstelle nur denkbar, wenn eine neue, leistungsfähige Straße mit entsprechender Verkehrsbedeutung angebunden werden soll.

Für eine neue Anschlussstelle im Zuge der B 16 ist die Zustimmung des Bundes erforderlich.

18. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Informationen zu wiederholter homophober Gewalt im Münchner Club Gecko am Maximiliansplatz vorliegen und wenn ja, mit welchen Maßnahmen sie plant, dagegen vorzugehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) wird zum Oberbegriff „Hasskriminalität“ das Unterthema „Sexuelle Orientierung“ geführt.

Laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums München liegen dort keine Erkenntnisse vor. Die Anschrift des „Gecko“ lautet Maximiliansplatz 5, 80333 München. An der gleichen Örtlichkeit sind auch die Clubs „089-Bar“, „Call me Drella“, „Pacha“ und „Rote Sonne“ angesiedelt, sodass ein möglicher Vorfall im Umfeld nicht ohne weiteres einem der oben genannten Clubs zugeordnet werden kann.

Aufgrund fehlender weiterer Angaben, z.B. zur Tatzeit, sind weiterführende Aussagen im Sinne der Anfrage zum Plenum nicht möglich.



19. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER)
- Anlässlich des Schreibens der Bürgerinitiative Walpertskirchener Spange e.V. vom 13. Februar 2017, welches auch Ministerpräsident Horst Seehofer, dem Leiter der Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Marcel Huber, und der Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, zugesendet wurde, frage ich die Staatsregierung, wie sie es bewertet, dass der Nordeinschleifung nach Erding mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,05 der Vorzug gegenüber der Südschleife mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 1,17 gegeben wurde, wie die Staatsregierung die beiden von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Alternativen einer Markt-Schwabener-Kurve oder einer Teilabkopplung fachlich einschätzt und ob die vorgeschlagenen Alternativen in die Planungen zur Walpertskirchener Spange mit einfließen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Variantenentscheidung beim Projekt Erdinger Ringschluss für die Nordvariante der Walpertskirchener Spange erfolgte nach einer vorgeschalteten, zweijährigen Variantenuntersuchung des gesamten Planungsraumes unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte (verkehrliche Aspekte, Fahrzeiten, Flächenverbrauch, Schall, Erschütterungen, weitere Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt, Wirtschaftlichkeit etc.).

Die von der Bürgerinitiative Walpertskirchener Spange e. V. vorgeschlagenen Alternativen wurden von den Planern ausführlich in der Vorentwurfsplanung geprüft. Nordeinführungs- und Südeinführungsvariante wurden dabei einander gegenübergestellt und auch denkbare Varianten der Trassenführung über Markt Schwaben untersucht. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis war dabei ein Aspekt. Ein positives Ergebnis – Voraussetzung für die Förderfähigkeit – konnte für beide Varianten nachgewiesen werden. Die Bewertung aller für und gegen die verschiedenen Varianten sprechenden Belange (Fahrzeiterparnis, Eingriffe in Natur und Landschaft, Auswirkungen auf den Menschen, Bau- und Betriebskosten, weitere Ausbaurfordernisse u.a.) hat unter Einbeziehung der Planungsziele ergeben, dass die Nordeinführungsvariante vorzugswürdig ist. Die Variantenentscheidung für die Nordeinführung erfolgte im Konsens zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG), dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Freistaat Bayern und der Stadt Erding.

Der Variantenvergleich und die vom Vorhabenträger (DB Netz AG) erfolgte Abwägung sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden in den Antragsunterlagen für die Einleitung Planfeststellungsverfahrens enthalten sein, welche die DB AG voraussichtlich Anfang 2018 beim Eisenbahn-Bundesamt einreichen wird.

Auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Magerl und Markus Ganserer vom 1. Dezember 2016 betreffend „Walpertskirchener Spange“ (Drs. 17/14946), die sich ausführlich mit Planungsstand und Variantenentscheid zur Walpertskirchener Spange befasst, wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

20. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Zwischenergebnisse zum Stand der Ermittlungen hinsichtlich des Verdachtes des Abrechnungsbetruges im Max-Planck-Institut für Psychiatrie sind bekannt und liegen Erkenntnisse darüber vor, ob weitere Psychiatrieeinrichtungen in Bayern ebenfalls betroffen sind, wenn ja, welche?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Wie Medienberichten zu entnehmen war, wurden am 22. Februar 2017 Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts München wegen des Verdachts des Abrechnungsbetruges u. a. im Max-Planck-Institut für Psychiatrie in München vollzogen. Aufgrund der großen Datenmenge dauert die Datensicherung noch an. Zwischenergebnisse können wegen der laufenden Ermittlungen zurzeit nicht mitgeteilt werden.

Nach Mitteilung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (Staatsanwaltschaft München I, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Staatsanwaltschaft Hof) sind dort derzeit keine Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetruges in weiteren Psychiatrieeinrichtungen anhängig.

21. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Tatbestände sind Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bayern, die gegen Pfarrerinnen und Pfarrer, Ordensleute, Pastoral- und Gemeindeferenteninnen bzw. -referenten wegen der Gewährung von Kirchenasyl aktuell durchgeführt werden, findet die Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen vom Februar 2015, die das Kirchenasyl als Ultima Ratio anerkennt, Berücksichtigung in den Ermittlungsverfahren und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Staatsanwaltschaften sind nach dem Legalitätsprinzip in allen ihnen bekannt werdenden Fällen, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, zum Einschreiten verpflichtet (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung – StPO). Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere hauptverantwortliche Personen in einer Kirchengemeinde, die abzuschiebenden oder sonst ausreisepflichtigen Personen Kirchenasyl gewähren, können sich wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 27 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar machen.

Die Staatsanwaltschaften berücksichtigen jedoch die Besonderheiten eines jeden Einzelfalles. Insbesondere machen sie von der Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) Gebrauch.

Die Vereinbarung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den Kirchen hat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluss auf die Geltung strafrechtlicher Bestimmungen. Die

Staatsanwaltschaften prüfen im Einzelfall, ob die Schuld angesichts der Umstände etwa im Hinblick auf die Vereinbarung herabgesetzt ist oder gar bei den Betroffenen von einem Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB auszugehen ist.

22. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer noch nachträglich eingeleitet wurden bzw. werden, auch wenn das betreffende Kirchenasyl schon vor Einleitung der Ermittlungen beendet war, wie viele derartige Verfahren sind das und ist auch zukünftig noch mit nachträglicher Strafverfolgung zu rechnen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Die Staatsanwaltschaften sind nach dem Legalitätsprinzip in allen ihnen bekannt werdenden Fällen, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, zum Einschreiten verpflichtet (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung – StPO). Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere hauptverantwortliche Personen in einer Kirchengemeinde, die abzuschiebenden oder sonst ausreisepflichtigen Personen Kirchenasyl gewähren, können sich wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), § 27 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar machen.

Die Staatsanwaltschaften berücksichtigen jedoch die Besonderheiten eines jeden Einzelfalles. Insbesondere machen sie von der Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) Gebrauch.

Den im Staatsministerium der Justiz vorhandenen Statistiken lassen sich keine Daten zur Anzahl der Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl eingeleitet wurden, entnehmen. Daher liegen keine umfassenden Erkenntnisse zu der Frage vor, wie viele Verfahren nach dem Ende des betreffenden Kirchenasyls geführt wurden bzw. werden.

23. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren bzgl. des Verdachts der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt (im Rahmen von Kirchenasyl) wurden in den letzten fünf Jahren und ausdrücklich seit Februar 2015 in Bayern eingeleitet (aufgeschlüsselt nach Jahren), mit welcher Abschlussverfügung wurden diese ggf. beendet und wie ist die Entwicklung der diesbezüglichen Zahlen im Vergleich zu den jeweils gewährten Kirchenasylen in Bayern?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Den im Staatsministerium der Justiz vorhandenen Statistiken lassen sich keine Daten zur Anzahl der Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl eingeleitet wurden, sowie zum Inhalt ergangener Abschlussverfügungen entnehmen.

24. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von heimlich in Gerichtsverhandlungen angefertigten Bild- und Tonaufnahmen sind ihr bekannt, in wie vielen Fällen wurden solche Aufnahmen später unter Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten im Internet verbreitet und inwieweit wird durch heimliche Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen die Rechts- und Wahrheitsfindung beeinträchtigt?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Fälle heimlich in Gerichtsverhandlungen angefertigter Bild- und/oder Tonaufnahmen werden innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums der Justiz nicht gesondert statistisch erfasst. Die erfragten Fallzahlen lassen sich daher mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln. Eine im Dezember 2015 durchgeführte Befragung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis zeigte jedoch, dass entsprechende Sachverhalte dort keineswegs unbekannt sind: Die bayerischen Staatsanwaltschaften und Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit berichten nahezu flächendeckend von vereinzelt Vorfällen, in denen heimlich Bild- und/oder Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal gefertigt wurden und dies auch bemerkt wurde.

In der überwiegenden Anzahl der festgestellten Fälle verblieb es bei der Anfertigung von Aufnahmen, ohne dass den Staatsanwaltschaften oder Gerichten eine anschließende Veröffentlichung der Aufnahmen bekannt wurde. Berichtet wurde aber auch von Fällen, in denen Aufzeichnungen über das Internet oder Messenger-Dienste verbreitet wurden. Besondere Bekanntheit erlangte insoweit ein Fall vor dem Amtsgericht Kaufbeuren, in dem sogenannte Reichsbürger die öffentliche Hauptverhandlung massiv störten und im so verursachten Tumult die Verfahrensakte entwendeten. Den gesamten Verfahrensablauf zeichnete ein Zuschauer audiovisuell auf. Die entsprechende Aufnahme ist seit Anfang März 2016 im Internet – zwischenzeitlich über zahlreiche Quellen – öffentlich zugänglich.

Im Rahmen der auf Veranlassung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten bundesweiten Praxisbefragung berichteten nahezu sämtliche Landesjustizverwaltungen von einem mehr oder weniger starken Aufkommen einschlägiger Fälle.

Hinsichtlich der Teilfrage, inwieweit durch heimliche Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen die Rechts- und Wahrheitsfindung beeinträchtigt wird, wird auf die Begründung des am 28. März 2017 im Ministerrat beschlossenen und in den Bundesrat eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs –Verbotene Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen (BR-Drs. 254/17, dort Gliederungspunkt A. I. 2. b) Bezug genommen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

25. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, von welchen nicht staatlichen und privaten Auftraggebern der Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München (am Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt) seit 2014 Forschungsaufträge erhalten hat, von welchen einzelnen Mittelgebern der o.g. Lehrstuhl seit 2014 Drittmittel erhalten hat und in welchen Beziehungen (Forschungsaufträge, Drittmittel, sonstige Zusammenarbeit) der o.g. Lehrstuhl seit 2014 mit der Bayerische Staatsforsten AöR (= Anstalt des öffentlichen Rechts) gestanden ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Nach Mitteilung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan hat der Lehrstuhl für Waldbau im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 28. März 2017 insgesamt 943.366,71 Euro an Drittmitteln eingenommen. Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Großteil der Einnahmen (61 Prozent) stammt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (in der Tabelle: DFG), 19 Prozent stammen aus Mitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (in der Tabelle: DAAD) und 8 Prozent aus Mitteln der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (in der Tabelle: FNR). Daneben wurden Mittel der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung (in der Tabelle: FhG; 5 Prozent) sowie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (in der Tabelle: KUEI; 1 Prozent) vereinnahmt.

5 Prozent der Drittmitteleinnahmen sind dem Lehrstuhl seitens der Forstverwaltung (Kuratorium für forstliche Forschung; in der Tabelle: Kuratorium) zugeflossen.

Von den Bayerischen Staatsforsten AöR gewährte Drittmittel wurden nicht vereinnahmt. Es bestehen seit 2014 auch keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Forschungsaufträge der Bayerischen Staatsforsten an den Lehrstuhl für Waldbau.

Die sonstige Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten beruht im Wesentlichen darauf, dass der Lehrstuhlinhaber, Herr Prof. Mosandl, als Vertreter der Forstwissenschaft dem Beirat des Unternehmens angehört und in dieser Eigenschaft eine beratende Funktion ausübt.

Drittmittelleinnahmen des Lehrstuhls für Waldbau vom 1. Januar 2014 bis zum 28. März 2017:

Drittmittelgeber	Projekt (Kurzbezeichnung)	Betrag (in €)
KUEI	Donauauen (Mondau) ( <i>auslaufendes Projekt</i> )	8.027,48
Kuratorium	Eichebewirtschaftung ( <i>auslaufendes Projekt</i> )	11.300,00
DFG	Ecuador Transfer	8.200,00
DFG	Ecuador Transfer	297.900,00
DAAD	Ägypten	159.412,97
DFG	Ecuador B3	110.640,80
DFG	Ecuador B3	11.540,80
DFG	Ecuador B3	136.840,80
FNR	Laubholzastung	77.790,71
Kuratorium	L057: Management von Artenvielfalt in der integrativen Waldwirtschaft	24.800,00
DAAD	Gastdozentur	23.413,15
DFG	Ecuador B3 neu (anlaufendes Projekt)	3.800,00
DFG	Ecuador B3 neu (anlaufendes Projekt)	3.200,00
DFG	Ecuador B3 neu (anlaufendes Projekt)	3.600,00
FhG	Logistik	49.600,00
Kuratorium	L057: Management von Artenvielfalt in der integrativen Waldwirtschaft	13.300,00
	<b>SUMME</b>	<b>943.366,71</b>

26. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerstunden können derzeit aufgrund von fehlendem Lehrpersonal an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken nicht gehalten werden, wie viele dieser Stunden entfallen davon auf Ausfälle durch Schwangerschaft und wie wird der Stundenausfall kompensiert?

**Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Als zentrales Instrument zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen von Lehrkräften kommen im Bereich der Grund- und Mittelschule die Mobilien Reserven zum Einsatz. Die Zahl der Mobilien Reserven wurde dabei zum Schuljahr 2016/2017 auf dem Niveau des Vorjahres bereitgestellt. So standen zum Schuljahresbeginn 2016/2017 insgesamt 2.377 Vollzeitkapazitäten für den Einsatz in der Mobilien Reserve zur Verfügung. Dieses Kontingent setzt sich zusammen aus 1950 Vollzeitplanstellen für Lehrkräfte des Lehramts an Grundschulen bzw. an Mittelschulen, weiteren 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrer sowie 215 Vollzeitkapazitäten durch das Vorziehen der im November und Januar eines Schuljahres jeweils erfolgenden Aufstockungen im vollen Umfang erstmals bereits auf den Schuljahresbeginn.

Im Februar 2017 wurde zusätzlich jeweils der gesamte Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte abgedeckt.

In Unterfranken sind zum Stand 28. März 2017 sämtliche offenen Stellen, die im Rahmen der Aufstockung der Mobilen Reserve im ersten Schulhalbjahr und im Februarersatz abzudecken waren, durch die Vergabe von Verträgen, planstellenrelevante Maßnahmen (z.B. freiwilliges Arbeitszeitkonto, Aufstockung der Teilzeit) oder weitere Maßnahmen zur Zweitqualifizierung, an denen aktuell bayernweit insgesamt rund 880 Lehrkräfte teilnehmen, besetzt worden.

Daten über die Abwesenheitszeiten von Lehrkräften und die zugrunde liegenden Ursachen dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen weder an den Regierungen noch im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in elektronischer Form erfasst und gespeichert werden. Daher kann über die Anzahl an Unterrichtsstunden, die schwangerschaftsbedingt ausfallen bzw. nicht planmäßig erteilt werden, keine Aussage getroffen werden.

Daten zum Unterrichtsausfall werden in einer repräsentativen Stichprobe über das gesamte Schuljahr hinweg ermittelt. Somit liegen repräsentative Daten für das laufende Schuljahr 2016/2017 noch nicht vor. Darüber hinaus sind aufgrund der geringen Fallzahl nur Werte für Bayern insgesamt statistisch aussagekräftig. Eine regionalisierte Auswertung für einen einzelnen Regierungsbezirk kann deshalb grundsätzlich nicht stattfinden.

27. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Maßnahmen aus dem von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, im Oktober 2016 angekündigten „Digitalpakt“ in Höhe von 5 Mrd. Euro bewertet, die den Ländern ab 2018 zum Vorantreiben des digitalen Wandels in der Bildung zur Verfügung stehen sollten, jetzt aber nicht im aktuellen Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt zu finden sind, obwohl die Schulen bereits damit gerechnet haben, wie sie nun ohne diese Mittel den digitalen Wandel in der Bildung verstärkt nach vorne bringt und wie viel Mittel den Schulen aktuell vom Freistaat Bayern für digitale Bildung zur Verfügung stehen (bitte differenziert nach Schulart und Schuljahr)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Staatsregierung begrüßt nachdrücklich das Angebot der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, vom Oktober 2016. Es zeigt die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen für eine moderne Bildungsinfrastruktur.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich an den bereits angelaufenen Bund-Länder-Gesprächen, die zu einer entsprechenden Vereinbarung von Bund und Ländern führen sollen.

Die EDV-Ausstattung an den Schulen einschließlich Wartung und Pflege der Systeme fällt nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz in die Zuständigkeit der jeweiligen Sachaufwandsträger, das sind für die öffentlichen Schulen in der Regel die Kommunen.

Im Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst stehen nach Beschluss des Landtags als Haushaltsgesetzgeber im Doppelhaushalt 2017/2018 für die Digitale Bildung an Schulen folgende Mittel zur Verfügung:

Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Digitalen Bildung an Schulen (Kap. 05 04 TG 77):

Haushaltsjahr 2017: 1.466,8 Tsd. Euro,

Haushaltsjahr 2018: 1.078,6 Tsd. Euro.

Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung von mebis – Landesmedienzentrum Bayern (Kap. 05 04 TG 76):

Haushaltsjahr 2017: 4.040,4 Tsd. Euro,

Haushaltsjahr 2018: 5.540,4 Tsd. Euro.

Daneben stehen insbesondere im Rahmen der Lehrerfortbildung weitere Mittel für die Digitale Bildung zur Verfügung.

Durch den schulart- und schuljahresübergreifenden Charakter eines Großteils der Maßnahmen in der Digitalen Bildung (z.B. mebis – Landesmedienzentrum Bayern) ist eine Differenzierung nach Schularten und Schuljahren nicht möglich.

28. Abgeordnete  
**Helga  
Schmitt-  
Bussinger**  
(SPD)

Da die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 14. März 2017 (Drs 17/16027) bezüglich der Fragen zur Sanierung der nördlichen Fassade des Neuen Schlosses Pappenheim ungenügend war und der darin vorgebrachte Verweis auf die Antwort der Staatsregierung vom 22. Dezember zu meiner Schriftlichen Anfrage betreffend „Sanierung Neues Schloss Pappenheim“ (keine Drucklegung) bei der Beantwortung der Fragen Nr. 1.2 und 1.3 ebenso wenig aufschlussreich ist, frage ich die Staatsregierung, ob die Sanierung der nördlichen, also altmühlseitigen Fassade des Neuen Schlosses Pappenheim Teil der ursprünglichen Sanierungsplanung war, welche Teile der nördlichen, also altmühlseitigen Fassade des Neuen Schlosses Pappenheim saniert werden sollten (bitte einzelne Maßnahmedetails auflisten) und welche Teile der nördlichen, also altmühlseitigen Fassade des Neuen Schlosses Pappenheim im Bewilligungszeitraum tatsächlich saniert worden sind (bitte einzelne Maßnahmedetails auflisten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Staatsregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 umfassend zum derzeitigen Stand der Angelegenheit Stellung genommen. Bereits damals wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nähere Aussagen zur Maßnahmendurchführung in diesem Fall – wie in jedem anderen vergleichbaren Fall – erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung möglich sind.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises mit endgültiger Prüfung der Kosten und der Mittelverwendung wird für die Bereiche

- Entschädigungsfonds und Landesstiftung (das zuständige Landratsamt hat die Prüfung gerade abgeschlossen, die abschließende Prüfung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege) und
- Städtebauförderung (Prüfung durch die Regierung)

voraussichtlich im Mai 2017 möglich sein. Auf dieser Grundlage ist dann eine eingehendere Stellungnahme möglich.





Gymnasien:

Schuljahr 2014/2015	Ober- bayern- West	Ober- bayern- Ost	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Unter- franken	Mittel- franken	Schwaben
Ministerial- beauftragter	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulleiter	-	-	-	-	1	-	-	-
Ständiger Stell- vertreter	-	-	-	-	-	-	-	-
Mitarbeit in der Schulleitung	-	1	-	-	-	-	-	-

Schuljahr 2015/2016	Ober- bayern- West	Ober- bayern- Ost	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Unter- franken	Mittel- franken	Schwaben
Ministerial- beauftragter	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulleiter	-	-	-	-	-	1	-	-
Ständiger Stell- vertreter	-	-	-	1	-	-	-	-
Mitarbeit in der Schulleitung	-	-	1	-	-	-	-	1

Berufliche Schulen:

Schuljahr 2014/2015	Ober- bayern-West	Ober- bayern- Ost	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Unter- franken	Mittel- franken	Schwaben
Ministerial- beauftragter	-	-	-	-	-	-	-	-
Schulleiter	1	-	-	-	-	-	-	-
Ständiger Vertreter	-	-	-	-	-	-	-	-
Weiterer Stän- diger Vertreter	-	-	1	-	-	-	1	-

Im Schuljahr 2015/2016 gab es im Bereich der beruflichen Schulen keine wiederholte Ausschreibung der genannten Funktionsstellen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Zweitausschreibungen äußerst gering ist. Eine grundsätzliche Besetzungsproblematik liegt hier nicht vor.

30. Abgeordneter  
**Reinhold Strobl**  
(SPD)
- Hinsichtlich der Belastung für Grund- und Mittelschullehrkräfte aufgrund der neuen Aufgaben – die Beschulung von Flüchtlingskindern und die höhere Betreuungsleistung im Rahmen der Inklusion – und vor dem Hintergrund, dass die Mobile Reserve schon lange ausgeschöpft ist und deshalb die Lehrkräfte der Schule selbst den Hauptteil der Stundenvertretungen übernehmen müssen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Lehrerstunden im Grund- und Mittelschulbereich (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) nicht von ausgebildeten Grund- und Mittelschullehrkräften gehalten werden bzw. wie viele Realschul- und Gymnasiallehrkräfte in der Nachqualifizierung bereits volle Unterrichtsverpflichtung haben und als „richtige“ Mittelschullehrkräfte arbeiten, es aber de facto noch nicht sind und wie viele Lehrerstunden in den einzelnen Regierungsbezirken gänzlich unbesetzt sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

##### Unterrichtsversorgung bzw. Mobile Reserve:

Auch im Schuljahr 2016/2017 stehen den staatlichen Schulen, wie in den Jahren zuvor, verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, um dem kurzfristig und langfristig auftretenden Ausfall regulär eingesetzter Lehrkräfte begegnen zu können.

Als zentrales Instrument zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen von Lehrkräften kommen im Bereich der Grund- und Mittelschule die Mobilien Reserven zum Einsatz.

Die Zahl der Mobilien Reserven wurde dabei zum Schuljahr 2016/2017 auf dem Niveau des Vorjahres bereitgestellt. So standen zum Schuljahresbeginn 2016/2017 insgesamt 2.377 Vollzeitkapazitäten für den Einsatz in der Mobilien Reserve zur Verfügung. Dieses Kontingent setzt sich zusammen aus 1950 Vollzeitplanstellen für Lehrkräfte des Lehramts an Grundschulen bzw. an Mittelschulen, weiteren 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrerinnen und -lehrer sowie 215 Vollzeitkapazitäten durch das Vorziehen der im November und Januar eines Schuljahres jeweils erfolgenden Aufstockungen im vollen Umfang erstmals bereits auf den Schuljahresbeginn.

Im Februar wird zusätzlich jeweils der gesamte Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte abgedeckt. Zum Schulhalbjahr 2016/2017 waren bayernweit 439 Vollzeitkapazitäten für Lehrkräfte (inklusive Fachlehrkräften) nachzubeseetzen. Da ein hoher Anteil dieser Lehrkräfte auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurde bzw. während des ersten Schulhalbjahres unvorhersehbar aus dem Dienst ausgeschieden ist, war die Bereitstellung des Ersatzbedarfes entsprechend schwer planbar. Dennoch konnte der weitaus größte Teil dieser Lehrkräfte durch zahlreiche Maßnahmen der Personalgewinnung unmittelbar zum Schulhalbjahr ersetzt werden. Es werden weiter große Anstrengungen unternommen, um für die in der Mobilien Reserve noch unbesetzten Kontingente Lehrkräfte zu gewinnen.

Trotz dieser umfangreichen Bereitstellung von Lehrkräften für Vertretungsfälle lässt sich in Zeiten erhöhter Krankheitsfälle nicht ausschließen, dass es an einigen Schulen zu unvorhersehbaren Engpässen kommt. Im Januar und Februar 2017 gab es einen Höhepunkt des Vertretungs-

bedarfs im Kontext der Influenza. Hier waren stets auch flexible Lösungen erforderlich. Hierzu zählten schulhausinterne Maßnahmen, wie z.B. Klassenzusammenlegungen oder Parallelführungen von Klassen sowie die gegenseitige Unterstützung benachbarter Schulämter.

#### Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung für Grund- und Mittelschule:

Auch für die Bildung und Aufstockung der Mobilen Reserve sind im Bereich der Grund- und Mittelschulen in erster Linie Lehrkräfte vorgesehen, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen durch das erfolgreiche Bestehen zweier Staatsexamina erworben haben. Für die Aufstockungen während des Schuljahres kommen auch Personen in Betracht, die derzeit auf der Warteliste stehen oder die Möglichkeit einer Beurlaubung wahrnehmen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen. Alle Interessenten aus dieser Personengruppe erhalten ein Beschäftigungsangebot und werden prioritär eingestellt. Sollten diese nicht ausreichen, um notwendige Vertretungen abzudecken, ist nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. September 2007 (Az. IV.3 – 5 S 7401– 4.94914) vorgesehen, weitere für eine befristete Vertretung infrage kommende Lehrkräfte einzubeziehen. Hierzu gehören beispielsweise Lehrkräfte auch anderer Lehrämter, im Anerkennungsverfahren befindliche Lehrkräfte aus anderen Bundesländern ohne Beschäftigung, pensionierte Lehrkräfte oder Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Daneben können auch andere geeignete Personen beschäftigt werden; hier kommen insbesondere Lehramtsabsolventinnen und -absolventen mit bestandenen Ersten Staatsexamen und möglicherweise Personen mit fachbezogenen Qualifikationen (z.B. für Englisch) infrage.

Für das Schuljahr 2016/2017 können zur Anzahl der Lehrerstunden an Grund- und Mittelschulen auf Basis der Amtlichen Schulstatistik derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ zum Stichtag 1. Oktober 2016 erhobenen Lehrerdaten zunächst zeitaufwendige Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

Ersatzweise ist in der nachfolgenden Tabelle in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk die Anzahl der in Vollzeitlehreinheiten umgerechneten Lehrerstunden von Lehrkräften ohne bzw. mit einer Ausbildung für ein anderes Lehramt im Schuljahr 2015/2016 an staatlichen Grund- und Mittelschulen dargestellt.

Regierungsbezirk	Lehrkräfte ohne bzw. mit einer Ausbildung für ein anderes Lehramt (umgerechnet auf Vollzeitlehreinheiten) im Schuljahr 2015/2016 an staatlichen	
	Grundschulen	Mittelschulen
<b>Oberbayern</b>	169	293
<b>Niederbayern</b>	29	107
<b>Oberpfalz</b>	29	60
<b>Oberfranken</b>	23	69
<b>Mittelfranken</b>	57	63
<b>Unterfranken</b>	23	100
<b>Schwaben</b>	67	263
<b>insgesamt</b>	<b>396</b>	<b>954</b>

Bayernweit betrug der Anteil der Lehrkräfte ohne bzw. mit einer Ausbildung für ein anderes Lehramt an allen Lehrkräften im Schuljahr 2015/2016 an staatlichen Grundschulen 1,6 Prozent und an staatlichen Mittelschulen 6,0 Prozent.

#### Zweitqualifizierung:

Derzeit stehen in einigen Regionen Bayerns zur Aufstockung der Mobilen Reserve bzw. Deckung des Ersatzbedarfes nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit der entsprechenden Lehramtsbefähigung zur Verfügung. Diese Situation ist den nicht planbaren, erheblichen Schülerzuwächsen an Grund- und Mittelschulen – insbesondere durch Kinder von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen während des Schuljahres 2014/2015 bis zum Schuljahresbeginn 2016/2017 – geschuldet. In diesen Kontext wurde eine erhebliche Zahl an neuen Stellen geschaffen und es wurden 100 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber der Lehrämter für Grund- bzw. Mittelschule eingestellt.

Daher wurden zahlreiche weitere Maßnahmen der Personalgewinnung bereits seit dem Schuljahr 2015/2016 und in der Folge bis zum Halbjahr 2016/2017 und darüber hinaus geplant und bedarfsgerecht umgesetzt.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Mittelschulen werden seit dem Schuljahr 2015/16 nach Art. 22 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien Maßnahmen der Zweitqualifizierung (Erwerb der Lehramtsbefähigung für Mittelschulen) angeboten.

Derzeit befinden sich rund 880 Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien in einer Maßnahme der Zweitqualifizierung, die in der Regel mit der vollen Unterrichtsverpflichtung im Einsatz sind.

Mit dem dadurch gewonnenen Personal konnten die zur Verfügung gestellten Stellenkontingente zum weitaus größten Teil gedeckt werden. Es werden auch weiterhin entsprechende Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen, soweit geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.

#### Unbesetzte Planstellen:

Für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in Bayern wurden zum Schuljahr 2016/2017 alle Bewerber auf Planstelle übernommen. Wenn für die Einstellung besetzbare Planstellen mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber oder aufgrund von Nichtantritten nicht besetzt werden können, werden hierfür bis zum nächsten Einstellungstermin befristete Arbeitsverträge vergeben, so dass alle Einstellungskapazitäten ausgeschöpft werden können.

Derzeit gibt es in einigen Regierungsbezirken im Rahmen der Aufstockung der Mobilen Reserve oder zur Deckung des Ersatzbedarfes zum Schulhalbjahr noch weitere befristete Arbeitsverträge zu vergeben. Die Regierungen bemühen sich intensiv, das erforderliche Personal dafür zu gewinnen. Dabei können auch planstellenrelevante Maßnahmen (z.B. Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften) durchgeführt werden. Da täglich weitere Verträge geschlossen werden, wäre eine exakte Darstellung noch offener Kontingente nur im Rahmen einer Abfrage an den Regierungen möglich, die jedoch innerhalb der für eine Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann.

31. Abgeordnete  
**Dr. Simone  
Strohmayer**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten im Schuljahr 2015/2016 die 4. Klassen der Grundschulen in Bayern und wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2016/2017 die 4. Klassen der Grundschulen in Bayern (bitte für den Freistaat Bayern, die Regierungsbezirke und die Landkreise und kreisfreien Städte gesondert ausweisen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen in Bayern insgesamt, in den Regierungsbezirken sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 können der Tabelle\* entnommen werden.

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen von den Amtlichen Schuldaten bislang nur teilplausibilisierte Daten vor, weswegen die Schülerzahl in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Zehner gerundet und in den Regierungsbezirken sowie für Bayern insgesamt auf Hunderter gerundet ausgewiesen werden.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

32. Abgeordnete  
**Susann Biedefeld**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele staatliche Fördermittel (bitte die dazugehörigen Gesamtinvestitionen mit angeben) flossen in den vergangenen zehn Jahren in die einzelnen Abteilungen des Bezirksklinikums Obermain in Kutzenberg (aufgeschlüsselt nach einzelnen Abteilungen, nach Fördermaßnahmen und nach Jahren), in welcher Höhe belaufen sich nach dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 13. März 2017 – Auslagerung der Abteilungen an Dritte zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung auf der Grundlage des Bayerischen Krankenhausgesetzes – die Rückforderungen von staatlichen Zuschussmitteln und auf welcher rechtlichen Grundlage kann der Verwaltungsrat der Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken völlig im Alleingang entscheiden, an welche „fremden“ Dritten die Abteilungen bzw. Betten vergeben werden (Juraklinik Scheßlitz und Sozialstiftung Bamberg)?

### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

In den Jahren 2007 bis 2016 erhielt das Bezirksklinikum Obermain pauschale Förderleistungen nach Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) i.H.v. insgesamt 7.849.857 Euro für die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern sowie des sogenannten kleinen Baubedarfs. Für Einzelförderung von Investitionen nach Art. 11 BayKrG, die über den kleinen Baubedarf hinausgehen, erhielt das Bezirksklinikum Fördermittel für die Maßnahme „Orthopädie – Erneuerung der Klimaanlage für den OP-Bereich im Haus 11“ i.H.v. insgesamt 1.171.823 Euro (Abschlusszahlung erfolgte im Jahr 2010), die Maßnahme „Lungenklinik – Sofortmaßnahme des Brandschutzes in Haus 6“ wurde mit förderfähigen Kosten i.H.v. 859.671 Euro aus dem Regierungskontingent 2009 gefördert. Die Errichtung einer Adoleszentenstation wurde im Rahmen des Regierungskontingents 2016 mit einem Förderbetrag i.H.v. 167.262 Euro (Schlussrate noch nicht ausbezahlt) gefördert. Im Bereich Orthopädie sind darüber hinaus aus früheren Förderungen die förderrechtlichen Bindungsfristen derzeit noch nicht abgelaufen.

Eine konkretere Zuordnung der Fördermittel ist nicht möglich.

Die Prüfung einer eventuellen Rückforderung von Fördermitteln nach dem BayKrG aufgrund der geplanten Auslagerung von Abteilungen auf Dritte oder der Aufgabe von Abteilungen am Bezirksklinikum Obermain setzt voraus, dass der künftige Versorgungsauftrag des Bezirksklinikums Obermain im Krankenhausplan feststeht und die weitere Nutzung der geförderten Investitionen geklärt ist.

Aus Sicht der Krankenhausplanung stellt sich das Vorhaben des Bezirks als eine Aufgabe der operativen Versorgung am Standort Ebensfeld dar. In dieser Entscheidung ist der Bezirk Oberfranken frei, da die operative Versorgung nicht vom Sicherstellungsauftrag des Bezirks umfasst ist. Diese Entscheidung kann deshalb vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Krankenhausplanungsbehörde nicht beeinflusst werden. Soweit die Umsetzung der vom Bezirk außerdem beschlossenen Planungen Änderungen im Krankenhausplan erfordern, wird durch die

Krankenhausplanung sowie den Krankenhausplanungsausschuss zu beurteilen sein, durch wen die Versorgung der bisher am Standort Ebensfeld behandelten Patientinnen und Patienten in Zukunft erfolgen soll.

33. Abgeordneter  
**Volkmar  
Halbleib**  
(SPD)
- Nach Medienberichten über eine Verdoppelung des Förderfonds des Bundes für Kommunalinvestitionen von 3,5 Mrd. Euro (bayerischer Anteil daran 289,24 Mio. Euro) auf 7 Mrd. Euro, womit nunmehr auch marode Schulen saniert werden können, frage ich die Staatsregierung, wie hoch wird der bayerische Anteil an den zusätzlichen Mitteln sein, wann wird der Ministerrat über die Verteilung beschließen und wie soll das Verfahren zur Mittelvergabe (Inkrafttreten der Förderrichtlinien, Bewerbungsverfahren, Bewerbungsfrist, maximale Zuschusshöhe, Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben, förderfähige Maßnahmen, Antragsberechtigung usw.) aussehen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist Teil des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften. Der Bund will zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen unterstützen und den Ländern aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro gewähren. Der bayerische Anteil an den Fördermitteln soll nach dem Gesetzesentwurf rund 293 Mio. Euro (8,3728 Prozent) betragen.

Die landesrechtliche Umsetzung des zweiten Kommunalinvestitionsprogramms zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen hat sich an den bundesgesetzlichen Vorgaben für das Förderprogramm zu orientieren. Der Gesetzentwurf des Bundes sieht u.a. vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Da mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht vor Juni/Juli 2017 zu rechnen ist, können noch keine Aussagen zu Einzelheiten der landesrechtlichen Umsetzung getroffen werden.

34. Abgeordneter  
**Erwin  
Huber**  
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang werden schätzungsweise Einkommensteuererklärungen über das ELSTER-Verfahren und Anträge der allgemeinen inneren Verwaltung per E-Government eingereicht und was hat die Staatsregierung ggf. vor, die Quote für elektronische Verfahren weiter zu erhöhen?



**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Im Jahr 2016 wurden in den bayerischen Finanzämtern insgesamt 4,78 Mio. Einkommensteuererklärungen bearbeitet. Hiervon wurden drei Millionen Erklärungen elektronisch per ELSTER eingereicht – das sind rund 63 Prozent. Diese Quote soll insbesondere durch folgende Maßnahmen weiter gesteigert werden:

- Modernisierung und Vereinfachung des ElsterOnline-Portals; Ende Juli 2017 startet das neue Portal „ELSTER Ihr Online-Finanzamt“.
- Ausbau der vorausgefüllten Steuererklärung (es werden weitere Daten für die Erstellung der Steuererklärung bereitgestellt, wie z.B. die Vermögensbildungsbescheinigung oder der Grad der Behinderung).
- Erweiterung der sonstigen Serviceleistungen der Steuerverwaltung, wie z.B. der digitale Steuerbescheid oder das elektronische Versenden von Nachrichten an das Finanzamt.

Das BayernPortal bietet die einfachste Möglichkeit, elektronische Anfragen zu stellen und Verfahren durchzuführen. Im Jahr 2016 hatte das BayernPortal rund 250.000 Besucher monatlich. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen mit dem Angebot des BayernPortals und der damit verbundenen E-Government-Dienste (Authentifizierung, Postkorb und E-Payment). Die Nutzung der Kommunen erfolgt eigenverantwortlich. Die Module des BayernPortals (sog. Basisdienste) sind für Kommunen kostenlos. Dadurch können sie ihren Bürgern preiswert hochwertige Online-Services anbieten, z.B. Fahrzeugzulassung und -abmeldung, Antrag auf Feinstaubplakette, Wunschkennzeichen oder Gewerbeanmeldung.

Über das BayernPortal sind aktuell erreichbar:

- rund 1.300 Kommunen, über 60 Prozent aller Kommunen Bayerns,
- über 7.000 Online-Services,
- über 600 Formulare,
- über 2000 Fachdatenbanken,
- über 2000 digitale Merkblätter und
- über 21.000 Ansprechpartner bei Kommunen und Behörden.

35. Abgeordneter  
**Stefan  
Schuster**  
(SPD)

Im Zusammenhang mit der kürzlich aufgenommenen Tätigkeit des ehemaligen Präsidenten der Staatlichen Lotterieverwaltung für die NOVOMATIK-Gruppe und der im „Münchner Merkur“ zu seiner Verabschiedung als Präsident der Staatlichen Lotterieverwaltung am 28. Juni 2016 getätigten Aussage, er sei ein Gegner privater Glücksspielanbieter und überzeugt, dass sie die Menschen in die Spielsucht treiben und außerdem nichts für das Gemeinwohl tun, frage ich die Staatsregierung, ob sie vorab über seine neue Tätigkeit informiert wurde, ob sie dieser zustimmte und ob es im Dienstrecht Karenzzeitregelungen für branchennahe Tätigkeiten nach der Pensionierung gibt, die auf den Fall des ehemaligen Präsidenten der Staatlichen Lotterieverwaltung zutreffen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen außerhalb des öffentlichen Dienstes, ist zwingend zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 41 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG). Dies gilt gem. § 41 Satz 1 BeamtStG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) für alle Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen, die mit der dienstlichen Tätigkeit des Beamten innerhalb von fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang stehen. Die betroffenen Ruhestandsbeamtinnen und -beamten müssen solche Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen dem Dienstherrn anzeigen; die Tätigkeit ist jedoch nicht vorab zustimmungspflichtig. Entscheidend für eine Untersagung ist insbesondere der Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die loyale, gesetzestreue und unparteiische Dienstleistung während des aktiven Beamtenverhältnisses. Von vornherein muss jeglicher Anschein eines eventuellen Interessenkonfliktes vermieden werden. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde hier vorab nicht informiert. Umgehend mit Bekanntwerden der Tätigkeit wurde das Prüfungsverfahren eingeleitet. Falls die derzeit laufende Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass durch die Tätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, wird die Tätigkeit umgehend untersagt werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

36. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der beschlossenen Schließung des Schaeffler-Werks in Elfershausen (Lkr. Bad Kissingen) frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen sie unternimmt, um den Landkreis Bad Kissingen nach dem Wegfall dieser Arbeitsplätze zu unterstützen („Sofern es zu einer Schließung des Werks kommen sollte, wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Region bei der Stärkung ihrer Kompetenzen unterstützen“, Zitat aus Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum „Geplante Rationalisierungen bei Schaeffler“ vom 24. November 2016 unter der Drs. 17/14451), wie sie zur Schaffung dauerhafter neuer Arbeitsplätze in der Industriesparte für die betroffene Region beitragen wird und welche Möglichkeiten sie zur Einwirkung auf die Schaeffler-Konzernleitung bezüglich einer für Elfershausen vorteilhaften Nachnutzung des Firmengeländes sieht?

### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) hat unmittelbar nach der Ankündigung von Schaeffler zur Schließung des Werks Elfershausen Anfang November 2016 mit allen Beteiligten (Betriebsrat, Standortleitung, Konzernleitung, Landrat, Abgeordnete) Gespräche geführt. Unter anderem fand Mitte Dezember 2016 ein persönliches Gespräch der Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, auf Vorstandesebene von Schaeffler statt.

Am 10. Februar 2017 haben sich Geschäftsleitung und Betriebsrat auf Eckpunkte eines Interessenausgleichs und Sozialplans für die aktuell 265 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standorts Elfershausen verständigt, die trotz der bedauerlichen Schließung des Standorts immerhin eine Lösung ohne betriebsbedingte Kündigungen ermöglicht.

Ein wichtiger nächster Schritt ist die künftige Nutzung des Betriebsgeländes, das sich im Eigentum von Schaeffler befindet. Das StMWi verfolgt dabei das Ziel auf eine Nachnutzung mit neuen Arbeitsplätzen und Gewerbesteuereinnahmen für die Kommunen.

Für die Region als Ganzes ist die generelle Stärkung der mittelständischen Unternehmen, aber auch von speziellen Kompetenzen – vor allem Tourismus und Gesundheit – von Bedeutung.

So gilt für alle arbeitsplatzschaffenden KMU-Investitionsvorhaben (KMU = kleine und mittlere Unternehmen) im Landkreis Bad Kissingen die Zusage der Staatsregierung für eine bestmögliche Ausschöpfung der beihilferechtlich zulässigen Höchstfördersätze in der Regionalförderung.

Im Tourismus wird das StMWi beispielsweise flankierend anstehende Modernisierungsanstrengungen im Biosphärenzentrum Haus der Schwarzen Berge für den touristischen Bereich über die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) unterstützen. Die zuständige Förderstelle bei der Regierung von Unterfranken steht hierzu mit dem Landkreis Bad Kissingen in engem Kontakt.

Einen weiteren Ansatzpunkt bietet das Thema Telemedizin, das u.a. in Form des Zentrums für Telemedizin in Bad Kissingen ein interessantes Alleinstellungsmerkmal der Region darstellt. Projekte aus diesem Bereich können im Rahmen der Technologieförderung gefördert werden.

37. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kooperationen bestehen zwischen Bayern und Baden-Württemberg bei der Förderung von Elektromobilität, wie hat sich die Anzahl der Ladepunkte und wie hat sich die Zahl der Zulassungen von Elektro- und Hybrid-Pkws in den vergangenen zehn Jahren in den beiden Bundesländern entwickelt (bitte nach Bundesland und Jahren aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Bayern und Baden-Württemberg kooperieren bei verschiedenen Themen der Elektromobilität. Dazu zählen z.B. die Zusammenarbeit der Projektleitstellen im Rahmen der Förderung der Schaufenster für Elektromobilität durch die Bundesregierung oder die Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien bei der Festlegung der Rahmenbedingungen zur Elektromobilität (z.B. zur Ladesäulenverordnung) im Rahmen von Bund/Länder-Abstimmungen.

Zur Zahl der Ladepunkte in Bayern und Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Erst durch die am 17. März 2016 in Kraft getretene Ladesäulenverordnung haben Betreiber von Normal- und Schnellladeinfrastruktur die Pflicht, der Bundesnetzagentur In- bzw. Außerbetriebnahme von Ladepunkten mitzuteilen. Diese Anzeigepflicht gilt aber nur für ab diesem Zeitpunkt neu errichtete Ladesäulen, so dass derzeit keine offiziellen Angaben zur Anzahl und räumlichen Verteilung von bereits bestehenden Ladestationen zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Informationen über vorhandene Ladeinfrastruktur in Bayern hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie den Ladeatlas Bayern initiiert. Damit wird das Ziel verfolgt, möglichst vollständige Informationen über die Ladeinfrastruktur in Bayern den potenziellen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Es gibt aber keine Pflicht für Ladeinfrastrukturbetreiber, ihre Lademöglichkeiten im Ladeatlas Bayern anzugeben, und somit keine Garantie auf Vollständigkeit. Der Ladeatlas Bayern bietet derzeit einen Überblick der Ladestandorte und Ladeanschlüsse und kann aktuell im Internet abgerufen werden.

Geeignete Zahlen des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) zu den Zulassungszahlen für Elektro- und Hybrid-Pkws liegen für die Jahre 2006 bis 2015 vor. Sie sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

	Zulassungszahlen gemäß KBA *			
	Baden-Württemberg		Bayern	
	Elektro	Hybrid	Elektro	Hybrid
<b>2015</b>	1.521	4.604	2.140	7.238
<b>2014</b>	1.855	3.831	1.832	5.578
<b>2013</b>	1.078	3.702	1.048	4.529
<b>2012</b>	556	3.145	570	3.815
<b>2011</b>	427	1.741	349	2.358
<b>2010</b>	107	1.465	98	1.975
<b>2009</b>	22	1.206	27	1.378
<b>2008</b>	1	827	24	970
<b>2007</b>	2	812	1	1.278
<b>2006</b>	6	689	3	807

\* siehe [http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Umwelt/umwelt\\_node.html](http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Neuzulassungen/Umwelt/umwelt_node.html)

38. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Angesichts der angekündigten Wiederaufnahme des 10.000-Häuser-Programms des Freistaates Bayern frage ich die Staatsregierung, wann genau das Programm wieder aufgenommen werden soll, welches Volumen dafür bereitgestellt wird und ob sich Änderungen bei den Fördervoraussetzungen ergeben?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Programm wird mit beiden Programmteilen voraussichtlich bis spätestens in der zweiten Aprilwoche 2017 wieder aufgenommen. Der genaue Termin wird einige Tage vorher bekannt gegeben. Er hängt vom Verlauf der Programmierarbeiten und der Tests ab, die aufgrund der Programmiererweiterung mit den entsprechenden Änderungen in der Antragsplattform und in den Formularen notwendig sind.

Für das Jahr 2017 ist ein Volumen von ca. 11,7 Mio. Euro im Programmteil EnergieSystemHaus (1.300 Förderfälle) und ca. 4 Mio. Euro im Programmteil Heizungstausch (5.000 Förderfälle) vorgesehen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hält kontinuierlich die Öffentlichkeit auf der Programmplattform [www.EnergieBonus.Bayern](http://www.EnergieBonus.Bayern) auf dem Laufenden. Hier sind die neuen Richtlinien und Merkblätter abrufbar und hier sind prominent auf der Startseite alle wesentlichen Änderungen der Fördervoraussetzungen aufgeführt. Die wichtigste grundlegende Änderung ist, dass die Zielrichtung des Programms sich entsprechend dem Wunsch des Landtags verstärkt hin zu Bestandsgebäuden verschiebt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

39. Abgeordneter  
**Klaus Adelt**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen weiteren Programmen – ergänzend zum Projekt „Barcoding Fauna Bavarica“ – untersucht die Staatsregierung die Entwicklung der Insektenbiodiversität in Bayern, welche dauerhaften und/oder systematischen (Monitoring-)Programme zur Überwachung der Biomasseentwicklung der Insekten in verschiedenen Lebensräumen sind geplant und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung konkret, um einem vermuteten Rückgang der Insektenfauna in Bayern entgegenzuwirken?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Im Rahmen naturschutzfachlicher Kartierungen werden verschiedene Insektengruppen regelmäßig erfasst und die Ergebnisse in der landesweiten Datenbank Artenschutzkartierung am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) dokumentiert (z.B. Naturschutzfachkartierung, Fauna-Flora-Habitat-Monitoring, Artenhilfsprogramme). Auf dieser Datengrundlage sind verschiedene Verbreitungsatlantiken entstanden und auch die Roten Listen fußen darauf. Dieser Kenntnisstand gilt jedoch nicht für alle Insektengruppen in gleichem Maße. Bei einem Großteil der Insektenarten sind Ökologie, Verbreitung und Bestandssituation nur in Ansätzen bekannt, wie z.B. bei Fliegen und Mücken (Diptera) oder Hautflüglern (Hymenoptera).

Die Bestandsentwicklung ausgewählter Tiergruppen wird in den Projekten des BayernNetzNatur (BNN) artspezifisch erhoben. Standardmäßig werden hierbei Tagfalter, Libellen und Heuschrecken mit schonenden Methoden untersucht.

Die Staatsregierung ergreift zahlreiche und wirkungsvolle Maßnahmen, um dem Verlust an Biodiversität entgegen zu wirken. Die Bayerische Biodiversitätsstrategie von 2008 und das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 von 2014 bilden den Rahmen für das Maßnahmenbündel.

Zentrale Instrumente für die Umsetzung sind dabei Projekte im Rahmen von BNN, das Aktionsprogramm Biodiversität, die Förderinstrumente der Vertragsnaturschutzprogramme (VNP) und der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR).

Insgesamt werden pro Jahr über 70 Mio. Euro nur allein im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege eingesetzt, um dem Verlust an Artenvielfalt zu begegnen.

40. Abgeordneter  
**Dr. Leopold Herz**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Biberschäden wurden in den Jahren seit 2009 von Land- und Forstwirten in den Landkreisen Oberallgäu, Unterallgäu, Ostallgäu und Lindau (bitte immer getrennt nach Jahren, Landkreisen und Schadensbereich) gemeldet, mit welcher Schadenshöhe wurden seit 2009 in diesen Landkreisen Biberschäden geltend gemacht (bitte getrennt nach Jahren, Landkreisen und Schadensbereichen) und in welcher Höhe wurden in diesem Zeitraum in diesen Landkreisen die Schäden ausgeglichen (bitte getrennt nach Jahren, Landkreisen und Schadensbereichen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Anzahl der anerkannten Schadensfälle, die anerkannte Schadenssumme sowie die Ausgleichsquote können der beiliegenden Tabelle\* entnommen werden (geringe Abweichungen bei den aufgelisteten Schadensfällen und -summen und den tatsächlich ausgezahlten Beträgen sind abrechnungsbedingt möglich).

Für die Jahre 2012 und 2013 liegen die gewünschten Angaben zu den Schadensbereichen nicht vor.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

41. Abgeordneter  
**Horst Arnold**  
(SPD)
- Nachdem die Kampagne „Unsere Bayerischen Bauern“ sehr erfolgreich ist und erfreulicherweise durch viele Selbsthilfeorganisationen unterstützt wird, frage ich die Staatsregierung, wird diese Kampagne ebenfalls durch öffentliche Mittel unterstützt, bedarf es einer öffentlichen Unterstützung und welche Mittel (gesamt und prozentual, gemessen an den Gesamtbeiträgen) werden durch den Bayerischen Milchförderungsfonds bestritten?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Bei der Kampagne „Unsere Bayerischen Bauern“ handelt es sich um eine sehr erfolgreiche Maßnahme, die von vielen privatrechtlich getragenen Selbsthilfeorganisationen unterstützt wird.

Vonseiten der Staatsregierung fließen keine Mittel in die Kampagne. Das EU-Beihilferecht begrenzt die Möglichkeiten einer staatlichen Unterstützung.

Die Frage, welche Mittel durch den Bayerischen Milchförderungsfonds (MFF) bestritten werden, kann von hier aus nicht beantwortet werden, da bei diesem Fonds der Freistaat Bayern nicht eingebunden ist.

Der MFF ist eine berufsständische Selbsthilfeeinrichtung mit dem Ziel der Stabilisierung bzw. Verbesserung des Milchgeldeinkommens der Erzeuger. Er wird als selbständiges Zweckvermögen beim Bayerischen Bauernverband geführt. Träger sind der Bayerische Bauernverband, der Genossenschaftsverband Bayern e. V. und der Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V.

42. Abgeordneter  
**Dr. Christian Magerl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem einerseits in vielen bayerischen Dörfern landwirtschaftliche Anwesen aufgegeben werden und somit große und nutzbare Gebäudevolumen leer stehen, andererseits allorts mit großem Erschließungsaufwand Gewerbegebiete ausgewiesen werden und somit Acker- und Grünland versiegelt wird, frage die Staatsregierung, wie die Ertüchtigung und Umnutzung von leerstehenden oder von Leerstand bedrohten landwirtschaftlichen Gebäuden grundsätzlich bzw. wenn es sich um ortsbildprägende Gebäude in Gemeinden, die nicht in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen worden sind, handelt, finanziell unterstützt werden und wo sich Einzelpersonen um diesbezügliche Fördergelder bewerben können?



## **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Es bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

### Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ländliche Entwicklung:

In der Ländlichen Entwicklung können im Rahmen von Dorferneuerungsverfahren oder -vorhaben Erhaltungs-, Umnutzungs- und Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden für gemeindliche bzw. gemeinschaftliche Zwecke (öffentlicher Bereich) sowie An-, Um- und Ausbaumaßnahmen von Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden für private Zwecke (nichtöffentlicher Bereich) gefördert werden. Ansprechpartner sind die örtlich zuständigen Ämter für Ländliche Entwicklung (<http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php>).

Darüber hinaus können außerhalb des Bayerischen Dorferneuerungsprogramms auch Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014-2020 bezuschusst werden. Dabei werden aus dem Bereich Dorferneuerung bzw. Lokale Basisdienstleistungen Investitionen in die Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur sowie zur Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeindliche bzw. gemeinschaftliche Zwecke sowie besonders wertvoller Gebäude unterstützt. Antragssteller sind ausschließlich Gemeinden, die sich einem bayernweiten Auswahlverfahren unterziehen müssen. Zuständige Ansprechpartner für dieses Förderprogramm sind ebenfalls die örtlichen Ämter für Ländliche Entwicklung (<http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/index.php>).

### Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – LEADER:

In Einzelfällen kann für eine Umnutzung leerstehender oder vom Leerstand bedrohter landwirtschaftlicher Gebäude eine Förderung im Rahmen von LEADER erfolgen. Dies setzt voraus, dass es sich dabei um ein konkretes neues Projekt handelt, das zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) beiträgt, im Projektauswahlverfahren dieser LAG die Mindestpunktzahl erreicht und die LAG einer LEADER-Förderung zustimmt. Das Projekt muss einen innovativen Ansatz aufweisen und darf nicht nur rein lokale Bedeutung haben. Zur Klärung dieser Fragen stehen als zentrale Ansprechpartner und Berater die LEADER-Koordinatoren ([http://www.stmelf.bayern.de/initiative\\_leader/leader/003252/index.php](http://www.stmelf.bayern.de/initiative_leader/leader/003252/index.php)) zur Verfügung.

### Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft (Diversifizierung):

Im Bereich der Diversifizierung sind nur bei Investitionen in sog. landwirtschaftsnahen Bereiche (z.B. Pensionspferdehaltung, Direktvermarktung) auch Neubauten förderfähig. Investitionen in die vorhandene Bausubstanz eines Betriebes können nur über den Bereich der „sonstigen Diversifizierungsmaßnahmen“ gefördert werden. Im Auswahlverfahren bei der Diversifizierungsförderung erhalten Investitionen in die „landwirtschaftsnahen Bereiche“ zusätzliche Auswahlpunkte, wenn kein Neubau erstellt, sondern die vorhandene Bausubstanz genutzt wird. Damit wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz gegenüber Neubauten bei der Bewilligung priorisiert. Ansprechpartner sind die örtlichen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (<http://www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545/index.php>).

### Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr – Städtebauförderung:

Schwerpunkte der Städtebauförderung sind die Innenentwicklung, die Wiedernutzung brachliegender Flächen und leerstehender Bausubstanz sowie die Stabilisierung und Stärkung der Innenstädte und Ortsmitten. Sie unterstützt zusammen mit den Gemeinden auch private Maßnahmen. Neben der umfassenden Modernisierung von Gebäuden sind Hilfen im Bestand für Fassadeninstandsetzungen bzw. Hofbegrünungen oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände denkbar. Die Maßnahmen werden von Bund, Land und Gemeinden getragen. Der Einsatz von Städtebauförderungsmaßnahmen erfolgt als Ausfluss der kommunalen Planungshoheit

unter Beteiligung der Gemeinden in abgegrenzten Erneuerungsgebieten. Die Beratung für Einzelpersonen übernehmen die Sachgebiete Städtebau an den Bezirksregierungen und die jeweiligen Kommunen vor Ort (meist durch das Bauamt oder die Kämmerei).

Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst – Denkmalpflege:

Für die Instandsetzung bzw. Erhaltung leerstehender oder vom Leerstand bedrohter landwirtschaftlicher Gebäude mit Denkmaleigenschaft (Einzeldenkmäler und Ensembles) ist eine Förderung aus Denkmalmitteln möglich. Hier kommen insbesondere Förderungen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, den Entschädigungsfonds und ggf. die Bayerische Landesstiftung in Betracht. Einen Überblick über die Fördermöglichkeiten gibt die Veröffentlichung „Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern“ ([http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo\\_1-2016\\_foerderung\\_neu.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/sonderinfo_1-2016_foerderung_neu.pdf)). Ansprechpartner für Fördermöglichkeiten sind das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden.

43. Abgeordneter  
**Georg Rosenthal**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die Anzahl klassischer Holzrechtler (bestätigt in der Vereinbarung von 1978) im Planungsgebiet für die Errichtung eines Nationalparks im Hochspessart und wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit einer freiwilligen Ablösung der Holzrechte in juristischer Hinsicht bzw. im Falle des Scheiterns der freiwilligen Vereinbarung eine Zwangsablösung der Rechte?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Auf der Fläche des Forstbetriebs Rothenbuch der Bayerische Staatsforsten AöR besitzen 17 Gemeinden mit überschlüssig ca. 40.000 Bürgern Spessartforstrechte. Ausübungsberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und -bürger, die die Möglichkeit zum Verfeuern von Holz haben. Die genaue Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die dieses Kriterium erfüllen ist nicht bekannt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich zum einen die Flächen, an denen diese Gemeinden Forstrechte besitzen, auch auf den benachbarten Forstbetrieb Heigenbrücken erstrecken und zum anderen die vorgeschlagene Nationalparkkulisse nur einen Teil der Fläche des Forstbetriebs Rothenbuch in Anspruch nimmt.

Nach dem Gutachten des Herrn Rechtsanwalt Geislinger vom Dezember 2016 setzt eine freiwillige Ablösung die hohe Hürde der Zustimmung aller Ausübungsberechtigten voraus. Dies, genauso wie eine Zwangsablösung in Form einer Enteignung, erscheint kaum realistisch. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz strebt daher eine Lösung an, nach der die Oberholzrechte auch weiterhin auf der Basis der zwischen der damaligen Staatsforstverwaltung und dem Verband der Spessartforstberechtigten im Jahr 1978 geschlossenen freiwilligen „Vereinbarung zur Erleichterung der Ausübung der Spessart-Oberholzrechte“ im bisherigen Umfang ermöglicht würden. Eine Ablösung wäre dann nicht erforderlich.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

44. Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personalstellen wurden bei den einzelnen Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales seit 2005 bis heute abgebaut, wie viele Stellen sollen noch reduziert werden und wie soll das Zentrum Bayern Familie und Soziales in den Regionen die neuen, zusätzlichen Aufgaben, wie zum Beispiel das „Elterngeld Plus“, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erfüllen können?

### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Eine Stelleneinsparung von 30 Prozent (rd. 540 Stellen) wurde mit der Errichtung des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) im Jahr 2004 im Rahmen der Verwaltungsreform „Verwaltung 21“ beschlossen. Diese Einsparverpflichtung ist in Art. 6b des Haushaltsgesetzes (HG) gesetzlich verankert und ist – nunmehr zeitlich gestreckt – bis 2022 zu erbringen. Von diesen 540 einzusparenden Stellen hat das ZBFS bis Ende 2016 bereits 381,55 Stellen erbracht, sodass bis 2022 noch 158,45 Stellen eingespart werden müssen.

Es wird darauf geachtet, dass die Stelleneinsparverpflichtung grundsätzlich auf alle Regionalstellen gleichmäßig verteilt ist.

Das ZBFS als bürgerorientierte und mit seinen sieben Regionalstellen bayernweit bürgernah präsente, dienstleistungsorientierte Landesbehörde wird die neuen zusätzlichen Aufgaben, wie zum Beispiel das „Elterngeld Plus“, weiterhin im Rahmen der zugewiesenen Stellen (im Haushalt 2017 sind dies 1645,17 Stellen) und Mitteln zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erfüllen.

### **Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 26. April 2017**

Grundsätzlich werden zur Erfüllung der jeweiligen Stelleneinsparung in den Haushaltsjahren alle freien und besetzbaren Stellen des Kapitels 10 20, unabhängig ihrer örtlichen Ausbringung, in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen legt jährlich die Stelleneinsparung nach Art. 6 b HG entsprechend dem Verteilungsvorschlag im Bericht der Staatsregierung auf die Einzelpläne fest. Diese festgelegte Einsparverpflichtung wird vom ZBFS sowohl mit Planstellen aus dem Stellenhaushalt als auch mit Haushaltsmitteln aus dem Arbeitnehmerbudget im Rahmen der Gesamtjahresfluktuation des ZBFS zentral erbracht und vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) gemeldet. Die gemeldeten Planstellen und Haushaltsmittel werden im nächsten Doppelhaushalt vom StMFLH eingezogen und sind bis dahin gesperrt.

Somit gibt es einen für alle Ebenen nachvollziehbaren jährlichen Stand wieviel Einsparungen das ZBFS (geforderte Kennzahl im Rahmen der Berichte an die verschiedenen Ebenen) bereits erbracht hat und wieviel Stellen – nunmehr bis 2022 – noch zu erbringen sind.

Maßgeblich für das Erreichen der vorgegebenen jährlichen Einsparrate ist eine entsprechende (Personal-)Fluktuation über alle Dienststellen des ZBFS. Aus dieser Fluktuation ergibt sich die durch das ZBFS leistbare Einsparrate.

Sollte eine überproportionale Belastung wegen der Fluktuation in einer Regionalstelle eintreten, so wird zentral ZBFS-intern ein Ausgleich vorgenommen. Als Vergleichsmaßstab dient die Besetzungsquote.

Ein Vergleich der Anzahl an Ausgeschiedenen in den vergangenen Jahren zu den Neueinstellungen wäre nicht aussagekräftig, da vom ZBFS seit 2005 weitere Einsparungen zu erbringen waren (z.B. Konsolidierung der Rechenzentren; Laborkonzept; Schaffung zentrale Reisekostenstelle; Einrichtung Immobilien Freistaat Bayern).

Des Weiteren hat sich der Personalbestand der einzelnen Regionalstellen im Laufe der Jahre ständig durch Zentralisierungen von Aufgaben und im Rahmen der Behördenverlagerung geändert und wird sich weiter ändern.

Darüber hinaus werden Einsparungen durch Altersteilzeit gestaffelt erbracht (25 % zu Beginn der Altersteilzeit und den Rest erst nach dem jeweiligen Ende der Altersteilzeit mit dem Ausscheiden des Beschäftigten).

Deshalb liegen keine Zahlen für die einzelnen Regionalstellen in Bezug auf bereits getätigte Personaleinsparungen und geplante weitere Kürzungen vor.

45. Abgeordneter  
**Herbert Woerlein**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass laut eines Presseberichts in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 23. März 2017 40 Prozent der für Asylsuchende angemieteten dezentralen Unterkünfte in Schwaben nicht genutzt seien, frage ich die Staatsregierung, um welche Unterkünfte handelt es sich dabei genau (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Trägerschaft), unter welchen Umständen besteht die Möglichkeit anerkannte Flüchtlinge, die als Fehlbeleger in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geduldet werden, in diesen nicht genutzten Unterkünften, soweit es sich um Wohnungen handelt, unterzubringen und wie beurteilt die Staatsregierung die Notwendigkeit der Schaffung von neuem Wohnraum für Fehlbeleger in Schwaben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Bayernweit gibt es rund 139.000 Plätze in der Anschlussunterbringung, also in den Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften. Davon sind ca. 75 Prozent belegt. Schon ab einer Belegungsquote von 85 Prozent ist von einer Vollauslastung auszugehen, da nie alle Zimmer gleichmäßig belegt werden können. Das akzeptiert auch der Bayerische Rechnungshof. Grund dafür ist die selbstverständlich getrennte Unterbringung von Familien, allein reisenden Männern und allein reisenden Frauen. Zusätzlich muss bei den Bedarfsplanungen im Bereich der Unterbringung immer auch ein gewisser Puffer vorgehalten werden, um auf das sich täglich ändernde Zugangsgeschehen reagieren zu können.

Kommt es in einzelnen Unterbringungseinrichtungen langfristig zu großen Leerständen, kann das im Rahmen der bayernweiten Umverteilung Berücksichtigung finden. In den dezentralen Unterkünften in Schwaben sind ca. 40 Prozent der Plätze derzeit nicht belegt. Eine Aufstellung der in Schwaben annähernd 1.000 dezentralen Unterkünfte ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit nicht möglich.

Asylbewerberinnen und -bewerber, die eine Anerkennung bzw. Bleibeberechtigung erhalten, sind grundsätzlich verpflichtet, sich privaten Wohnraum zu suchen.

Denn nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens und Erhalt einer Anerkennung bzw. Bleibeberechtigung endet grundsätzlich die Berechtigung, in staatlichen Asylunterkünften zu wohnen. Der Freistaat Bayern gestattet den Asylbewerberinnen und -bewerbern nach ihrer Anerkennung zur Vermeidung von Notsituationen jedoch, „vorübergehend“ in den staatlichen Asylunterkünften zu bleiben, wenn sie trotz eigenständiger Bemühungen nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anerkennung anderweitigen ausreichenden Wohnraum finden.

Der Bayerische Landkreistag, Bezirksverband Schwaben, wandte sich mit Schreiben vom 13. März 2017 an die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, und an den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, und bat darum, die Voraussetzungen für eine Untervermietung von Kapazitäten in dezentralen Unterkünften zu schaffen. Der Bayerische Landkreistag benennt dabei nicht nur einen Wohnraumbedarf für anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, sondern auch für andere sozial Schwächere oder für weitere Personengruppen, wie z.B. lokal stationierte Polizeikräfte.

Die Staatsregierung steht mit dem Bayerischen Landkreistag diesbezüglich und generell bezüglich der Herausforderungen im Zusammenhang mit anerkannten Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und ihrer Vermittlung in den Wohnungsmarkt in engem Austausch. Das Thema wird derzeit intensiv von den betroffenen Stellen geprüft. Im Übrigen steht das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einer vollständigen oder teilweisen Übernahme der Liegenschaften durch die Landkreise als kommunale Gebietskörperschaften zur späteren Vermietung offen gegenüber. Schließlich können Kreistag und Landrat vor Ort am besten einschätzen, inwieweit im eigenen Landkreis Bedarf für anerkannte Flüchtlinge oder andere Personengruppen besteht.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

46. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigebblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, wie wird die Zumutbarkeit in diesem Zusammenhang definiert und von welchen Kommunen in den Landkreisen Würzburg, Schweinfurt, Kitzingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge und Bad Kissingen ist die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Bei der Frage einer bedarfsgerechten Versorgung ist dabei stets zwischen Wohnortnähe und Qualität des Angebots abzuwägen. Das heißt, für ein qualitativ hochwertiges Angebot müssen im Zweifelsfall längere Wege in Kauf genommen werden. Insgesamt kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

### Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2017

Die Krankenhausplanung sieht keine minutengenaue Festlegung dazu vor, welche Anfahrtszeit zumutbar ist und ab wann die Anfahrtszeit unzumutbar wird. Sie stellt sich vielmehr als eine auf den Einzelfall und insbesondere seine regionalen Besonderheiten bezogene Planung dar, bei der eine Gesamtabwägung verschiedener Faktoren zu erfolgen hat.

Das kann vielleicht am besten an einem konkreten Beispiel dargelegt werden. Der Landkreis Main-Spessart verfügt seit 2011 über keine Geburtshilfestation an seinen Kreiskliniken mehr. Die

zuletzt im Landkreis Main-Spessart vorhandene Geburtshilfestation am Krankenhaus in Karlstadt wurde im Jahr 2011 unter anderem deshalb geschlossen, weil zu wenig Frauen aus dem Landkreis das Krankenhaus Karlstadt zur Entbindung aufgesucht haben. Obwohl das Gesundheitsportal Karlstadt seit 2005 im Landkreis Main-Spessart das einzige Krankenhaus mit einer geburtshilflichen Abteilung war, ging die Anzahl der dort entbundenen Frauen in den Jahren 2009 und 2010 auf unter 300 zurück. Stellt man diesen Zahlen des Gesundheitsportals Karlstadt die Gesamtzahl an Geburten gegenüber, die bei der Bevölkerung des Landkreises Main-Spessart zu verzeichnen waren, so ist davon auszugehen, dass in diesen beiden Jahren über 70 Prozent der schwangeren Frauen des Landkreises zur Entbindung nicht das Gesundheitsportal Karlstadt, sondern eine Klinik außerhalb des Landkreises – vorrangig in Würzburg – aufgesucht haben. Dass sich der Klinikträger vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Schwangeren im Versorgungsgebiet andere Kliniken zur Entbindung aufsuchte, dazu entschieden hat, die geburtshilfliche Abteilung zu schließen, ist nachvollziehbar und von der Krankenhausplanung nicht zu beanstanden.

Die Entwicklung im Landkreis Main-Spessart zeigt, dass bei der Wahl ihrer Geburtsklinik für die Frauen meist nicht die Wohnortnähe allein ausschlaggebend ist. Der Trend geht nach den dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorliegenden Daten bayernweit vielmehr in eine andere Richtung. Viele Frauen wählen für die Geburt eine Geburtsklinik höherer Versorgungsstufe und suchen gerade nicht die nächstgelegene Geburtsklinik auf. Sie nehmen also für mehr Sicherheit und eine spezialisiertere Versorgung oft schon jetzt – aufgrund ihrer eigenen Entscheidung – weitere Wege in Kauf, als dies sein müsste. Diese – wie gesagt – bayernweit zu beobachtende Entwicklung ist mit ein Grund, der die Geburtenzahlen in kleineren Geburtshilfestationen weiter schrumpfen lässt und deren Überleben zusätzlich erschwert.

Hinzu kommt das Kriterium der Qualität. Hierbei geht es nicht nur um besondere Strukturanforderungen für Risiko- oder Frühgeburten. Selbstverständlich müssen auch in den von Frau MdL Kerstin Celina angesprochenen Krankenhäusern für „normale“ Geburten alle erforderlichen Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Hierbei gehen z.B. die „Empfehlungen für die strukturellen Voraussetzungen der perinatalogischen Versorgung in Deutschland“ der Deutschen Gesellschaft für Perinatale Medizin davon aus, dass insbesondere niedrige Geburtenzahlen, wobei hier Geburtenzahlen unter 500 pro Jahr gemeint sind, „mit einer erhöhten neonatalen Letalität assoziiert sind“. Wenn wohnortnahe Krankenhäuser aufgrund der Entscheidungen der Schwangeren zwischenzeitlich weit unter 500 Geburten im Jahr aufweisen, stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage nach der oben dargelegten Abwägung „zwischen Wohnortnähe und Qualität des Angebots“.

47. Abgeordneter  
**Dr. Sepp  
Dürr**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Starnberg, Miesbach und Rosenheim die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 77 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankhausplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

48. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigebblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Nürnberg, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Roth sowie von welchen Stadtteilen innerhalb der kreisfreien Stadt Schwabach die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können.



Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 82 von der Frage umfassten Kommunen bzw. 15 Ortsteilen der Stadt Schwabach die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauserplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

49. Abgeordnete  
**Ulrike Gote**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel im Fichtelgebirge die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\*) beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Ebenfalls in der Tabelle aufgeführt sind Geburtshilfestationen anderer Bundesländer in an Bay-

ern angrenzenden Landkreisen oder Städten. Aus welchen der 210 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauserische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

50. Abgeordneter  
**Ludwig  
Hartmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\*) beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 110 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauserische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

51. Abgeordneter  
**Ulrich  
Leiner**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigebblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Kleinwalsertal (Vorarlberg) sowie in den Landkreisen Günzburg, Neu-Ulm, Ostallgäu und in den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen an der Donau und Donau-Ries die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Ebenfalls in der Tabelle aufgeführt sind Geburtshilfestationen anderer Bundesländer in an Bayern angrenzenden Landkreisen oder Städten. Aus welchen der 285 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

52. Abgeordneter  
**Jürgen Mistol**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt in der Oberpfalz, Neustadt an der Waldnaab, Regensburg, Schwandorf und Tirschenreuth die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 223 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankhausplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

53. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Miltenberg, Aschaffenburg und Main-Spessart sowie der Stadt Aschaffenburg die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Ebenfalls in der Tabelle aufgeführt sind Geburtshilfestationen anderer Bundesländer in an Bayern angrenzenden Landkreisen oder Städten. Aus welchen der 105 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauserplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

54. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigebblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Ebersberg und Erding die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 47 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauspianerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

55. Abgeordnete  
**Gisela Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf am Inn und Traunstein die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein; nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 105 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

56. Abgeordnete  
**Kathrin  
Sonnenholzner**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen bayerischen Krankenhäusern gibt es eine Weaning-Abteilung mit jeweils wie vielen Plätzen und hält die Staatsregierung das Angebot für ausreichend angesichts der Tatsache, dass nach Expertenmeinung ein Großteil der Patientinnen und Patienten in Heimbeatmung durch professionelle Angebote entwöhnt werden könnte?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) stellt der Krankenhausplan die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Zahl der Betten und teilstationären Plätze, Fachrichtungen sowie Versorgungsstufe dar. Subspezialitäten, wie Weaning-Abteilungen, werden nicht im Krankenhausplan ausgewiesen und werden daher nicht beplant. Eine Auskunft durch das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist daher nicht möglich.

57. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern



kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Aus welchen der 255 von der Frage umfassten Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauserplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

58. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG), Siegfried Hasenbein, in der „Augsburger Allgemeinen“ vom 27. November 2016 mit der Aussage „In Bayern kann man in der Regel innerhalb von 20 Minuten eine Geburtshilfestation erreichen“ zitiert wurde sowie die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, im Interview mit dem „Allgäuer Anzeigblatt“ vom 20. März 2017 darauf verwies, „(...) dass in Bayern jede werdende Mutter innerhalb einer zumutbaren Zeit eine Geburtsstation erreichen kann“ und damit aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege die Geburtshilfe landesweit gesichert sei, frage ich die Staatsregierung, von welchen Kommunen und Ortschaften mit über 100 Einwohner in den Landkreisen Ansbach, Neustadt an der Aisch und Weißenburg-Gunzenhausen die nächstgelegene Geburtshilfestation mehr als 20 Minuten Pkw-Fahrtzeit entfernt ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die vom Geschäftsführer der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, Siegfried Hasenbein, nach Informationen der „Augsburger Allgemeinen“ erwähnten 20 Minuten Entfernung zur nächsten Geburtshilfestation sind kein Kriterium der bayerischen Krankenhausplanung. Selbstverständlich prüft das für die Krankenhausplanung zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), beispielsweise in Fällen drohender Schließungen von Geburtshilfestationen, ob Frauen aus dem Einzugsbereich dieses Krankenhauses im Falle einer Schließung der Geburtshilfestation andere Krankenhäuser mit Geburtshilfestationen in zumutbarer Zeit erreichen können. Dabei kann aus Sicht des StMGP aber auch in Fällen einer längeren als 20-minütigen Anfahrt noch von einer bedarfsgerechten geburtshilflichen Versorgung ausgegangen werden. Insofern kann aus Sicht der Staatsregierung bestätigt werden, dass derzeit eine ausreichend flächendeckende geburtshilfliche Versorgung in Bayern gewährleistet ist.

Der in der Anlage\* beigelegten Tabelle können die in Bayern an Krankenhäusern betriebenen Geburtshilfestationen sowie die jeweiligen Adressen der Krankenhäuser entnommen werden. Ebenfalls in der Tabelle aufgeführt sind Geburtshilfestationen anderer Bundesländer in an Bayern angrenzenden Landkreisen oder Städten. Aus welchen der von der Frage allein schon umfassten 123 Kommunen die Anfahrt zur nächsten Geburtshilfestation mehr oder weniger als 20 Minuten beträgt, ist von dem für die Krankenhausplanung zuständigen StMGP nicht zu beantworten, da dies wie oben beschrieben keine krankenhauserplanerische Bezugsgröße darstellt.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.